

Der Landespersonalausschuss legt hiermit
der Bayerischen Staatsregierung gemäß
Art. 109 Abs. 3 BayBG den Tätigkeitsbericht
für das Jahr 2002 vor.

München, den 21. Mai 2003

Der Vorsitzende

gez.

Dr. Scholle
Ministerialdirigent

Inhaltsverzeichnis

I. Landespersonalausschuss

- | | |
|--|---|
| 1. Allgemeine Aufgabenstellung | 3 |
| 2. Gremien | 5 |
| 3. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses | 5 |

II. Tätigkeit des Landespersonalausschusses und seiner Geschäftsstelle im Berichtszeitraum

- | | |
|---|----|
| 1. Sitzungen des Landespersonalausschusses und seiner begutachtenden Ausschüsse | 7 |
| 2. Sitzungsgegenstände | 8 |
| 3. Wesentliche Entwicklung im Berichtszeitraum und Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung | 13 |
| 4. Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst | 28 |

Anlage 1: Auflistung der beim Landespersonalausschuss zu beantragenden Personalmaßnahmen 39

Anlage 2: Mitglieder des Landespersonalausschusses 46

Anlage 3: Zusammenstellung der im Jahr 2002 behandelten Einzelfälle 51

I. Landespersonalausschuss

1. Allgemeine Aufgabenstellung

In der allgemeinen Aufgabenstellung des Landespersonalausschusses sind gegenüber dem Vorjahr keine gravierenden Veränderungen eingetreten. Um zu vermeiden, dass interessierte Stellen hierwegen auf frühere Tätigkeitsberichte zurückgreifen müssen, wird gleichwohl das Wesentliche hierzu nachstehend kurzgefasst wiedergegeben:

Der Landespersonalausschuss ist kraft Gesetzes (Art. 105 BayBG) dazu berufen, als Unabhängige Stelle i.S.d. § 61 des Beamtenrechtsrahmengesetzes auf die einheitliche Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (das sind alle Regelungen, die sich mit den beamtenrechtlichen Verhältnissen befassen) hinzuwirken.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Landespersonalausschuss zahlreiche Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse durch Gesetze (z. B. BayBG, KWBG) und Rechtsverordnungen eingeräumt. Nach Art. 109 BayBG hat der Landespersonalausschuss insbesondere

- bei der Vorbereitung beamtenrechtlicher Regelungen (dies sind alle Rechtsvorschriften, die die Rechtsstellung der Beamten im Geltungsbereich des BayBG betreffen, insbesondere auch die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) mitzuwirken,

- Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu unterbreiten,
- die Aufsicht über die Beamtenprüfungen zu führen,
- sich zu Beschwerden von Beamten und Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu äußern,
- die Befähigung anderer Bewerber (sogenannter Außenseiter) festzustellen,
- bei Aufstiegsverfahren in die nächsthöheren Laufbahnen mitzuwirken,
- über laufbahnrechtliche Ausnahmen (vor allem bei vorzeitigen Ernennungen und Beförderungen) zu beschließen und zu bestimmten weiteren laufbahnrechtlichen Vorgängen (z. B. Laufbahnwechsel, Prüfungsanerkennungen) seine Zustimmung zu erteilen.

Eine Auflistung der Maßnahmen, bei denen ein Antrag an den Landespersonalausschuss zu stellen ist, liegt als **Anlage 1** (Seite 39) bei.

Im Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben ist die Tätigkeit des Landespersonalausschusses darauf abgestellt,

- unter Beachtung der Belange sowohl des jeweils antragstellenden Dienstherrn als auch der übrigen Dienstherrn, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Berufsverbände der Beamten und
- unter Beachtung der personalpolitischen Vorgaben des Landtags und der Staatsregierung

für alle Beteiligten nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen.

Zahlreiche beamten- und laufbahnrechtlich relevante Sachverhalte mit Vereinheitlichungsbedarf können durch Entscheidung des Landespersonalausschusses schneller und flexibler als durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Insoweit leistet der Landespersonalausschuss auch einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der viel beklagten Regelungsdichte in dem Normbereich, der nicht der parlamentarischen Entscheidung vorbehalten ist.

2. Gremien

Der Landespersonalausschuss trifft seine Entscheidungen je nach Beratungsgegenstand in der sog. **allgemeinen Besetzung** oder in der **Besetzung für Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte**. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder dieser Gremien sind aus **Anlage 2** (Seite 46) ersichtlich.

Mit der Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Landespersonalausschuss begutachtende Ausschüsse beauftragen. Begutachtende Ausschüsse sind derzeit eingerichtet zur Durchführung der Vorstellungsgespräche im Rahmen der Aufstiegsverfahren nach § 37a LbV und § 42 LbV sowie für die Feststellung der Befähigung sog. anderer Bewerber nach § 46 LbV.

3. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

Nach Art. 114 Abs. 1 Satz 1 BayBG bedient sich der Landespersonalausschuss zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle hat u. a. die Aufgabe, die **Sitzungsfälle** durch alle, der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Maßnahmen vorzubereiten sowie die Beschlüsse auszufertigen und den Antragstellern zuzustellen.

Die Geschäftsstelle übt ferner im Auftrag des Landespersonalausschusses die **Prüfungsaufsicht** über alle beamtenrechtlichen Prüfungen aus und führt – sofern der Landespersonalausschuss diese Funktion nicht anderen

Stellen (z. B. dem Landesjustizprüfungsamt) übertragen hat – die beamtenrechtlichen Prüfungen auch selbst durch. Im Berichtszeitraum war die Geschäftsstelle mit der Abwicklung der Ausleseverfahren für die Einstellung in die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes (s. Abschnitt II Nr. 4) betraut.

Zudem oblag der Geschäftsstelle die Durchführung der Verfahren zum Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst und vom gehobenen in den höheren Dienst (s. Abschnitt II Nrn. 3.3.2 und 3.3.3).

Darüber hinaus ist der Geschäftsstelle in einem wesentlichen Umfang die **Beratung der staatlichen und nichtstaatlichen Verwaltungen** in beamtenrechtlichen, insbesondere laufbahnrechtlichen Fragen übertragen. Dies gilt vor allem für kommunale Dienstherrn mit einem kleineren Personalkörper. Soweit im Einzelfall eine Mitwirkung des Landespersonalausschusses in Frage kommt, wird dabei auf eine sachdienliche Antragstellung hingewirkt.

Das Tätigkeitsfeld der Geschäftsstelle umfasst daneben auch die eingehende und umfassende Beantwortung der von Beamtengruppen oder einzelnen Beamten an sie herangetragenen beamtenrechtlichen **Anfragen**.

Der Geschäftsstelle ist es ein besonderes Anliegen, in allen Aufgabenbereichen eine **effiziente Zusammenarbeit** zwischen dem Landespersonalausschuss und den maßgebenden Entscheidungsträgern auf dem Gebiet des Beamten- und Laufbahnrechts (z. B. dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes im Bayerischen Landtag) zu gewährleisten.

II. Tätigkeit des Landespersonalausschusses und seiner Geschäftsstelle im Berichtszeitraum

1. Sitzungen des Landespersonalausschusses und seiner begutachtenden Ausschüsse

Der Landespersonalausschuss ist im Jahr 2002 in seiner allgemeinen Besetzung zu neun Sitzungen zusammengetreten. Zu zwei Rechtsverordnungen, deren Erlass eilbedürftig war, sowie in einem besonders gelagerten Einzelfall wurde die Zustimmung der Mitglieder auf schriftlichem Weg eingeholt (Umlaufverfahren nach § 9 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses).

Die nach § 5 der Verfahrensordnung mit der Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den **Aufstieg in den höheren Dienst (§ 42 LbV)** beauftragten begutachtenden Ausschüsse haben in 27 Sitzungen 71 Gutachten zu der Frage erstellt, ob die für den Aufstieg vorgesehenen Beamten die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzen.

Die bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses nach § **37a LbV** i.V.m. § 4 der hierzu erlassenen Verfahrensordnung gebildeten begutachtenden Ausschüsse haben in 84 Sitzungen 169 Gutachten darüber erstattet, ob die für den **Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst** vorgesehenen Beamten die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen haben.

2. Sitzungsgegenstände

Im Jahr 2002 wurden dem Landespersonalausschuss insgesamt **947 Anträge** zur Entscheidung vorgelegt. Hierzu ergingen

- 33 Beschlüsse, die über den Einzelfall hinaus (a) Bedeutung haben (sog. generelle Beschlüsse), und
- 914 Entscheidungen in Einzelfällen (b).

a) Die 33 generellen Beschlüsse gliedern sich wie folgt:

Mitwirkung bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse (Art. 109 Abs. 1 Nr. 1 BayBG)	6
---	---

Mitwirkung beim Erlass allgemeiner Vorschriften über die Laufbahnen (Art. 19 Abs. 1 BayBG)	1
---	---

Zustimmung zum Erlass von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBG)	11
---	----

Sonstige Angelegenheiten genereller Art (s. Nr. 3)	15
--	----

Der Landespersonalausschuss hat im Berichtszeitraum beim Erlass folgender **Gesetze, Rechtsverordnungen (einschließlich des Erlasses von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) und Verwaltungsvorschriften** mitgewirkt:

*Dienstrechtlicher Teil des Haushaltsgesetzes 2003 /
2004 vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937)*

*Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und der
Bayerischen Disziplinarordnung durch das Gesetz zur
Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeiten vom
24. Dezember 2002 (GVBl S. 962)*

*Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Aufhebung von
Rechtsvorschriften (2. Aufhebungsgesetz) – vom Land-
tag noch nicht beschlossen (Aufhebung der Ausbil-
dungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staats-
dienst im Bergfach – BergAPO – vom 22. Januar 1974,
BayRS 2038-3-6-4-W -, geändert durch Verordnung
vom 11. Juni 1987, GVBl S. 206)*

*Zehnte Verordnung zur Änderung der Bayerischen
Mutterschutzverordnung vom 17. Dezember 2002
(GVBl S. 988)*

*Verordnung über die Gewährung von Stellenzulagen
(Bayerische Stellenzulagenverordnung – BayStZulV)
vom 11.03.2003 (GVBl S. 166)*

*Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der
Finanzen vom 30. Juli 2002 (StAnz Nr. 32) zur Ände-
rung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen für
Beamtinnen*

*Siebte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverord-
nung vom 30. Juli 2002 (GVBl S. 354)*

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren technischen Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher vom 19. Februar 2002 (GVBl S. 75)

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation und für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung (VermZA-PO/hD) vom 18. April 2002 (GVBl S. 173)

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst vom 08. Mai 2002 (GVBl S. 203)

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZA-POmVD) vom 18. Juli 2002 (GVBl S. 356)

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten für Werken, Technisches Zeichnen, Kurzschrift und Textverarbeitung vom 29. Juli 2002 (GVBl S. 367)

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPO/mD) vom 02. August 2002 (GVBl S. 396)

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPO/gD) vom 02. August 2002 (GVBl S. 403)

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Veterinärdienst (ZAPO/vet) vom 06. August 2002 (GVBl S. 370)

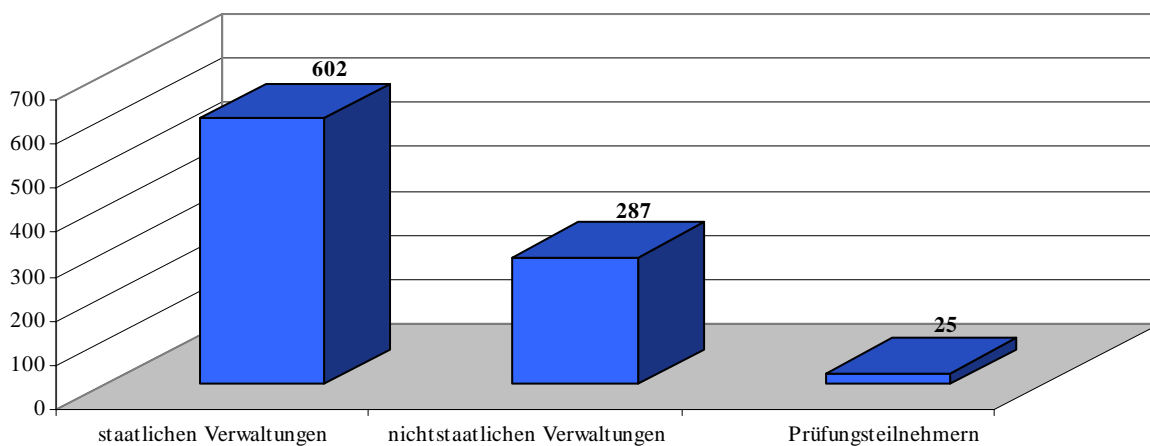
Neunte Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 05. September 2002 (GVBl S. 429)

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren veterinär-technischen Dienst (ZAPOVetmtD) vom 18. September 2002 (GVBl S. 518)

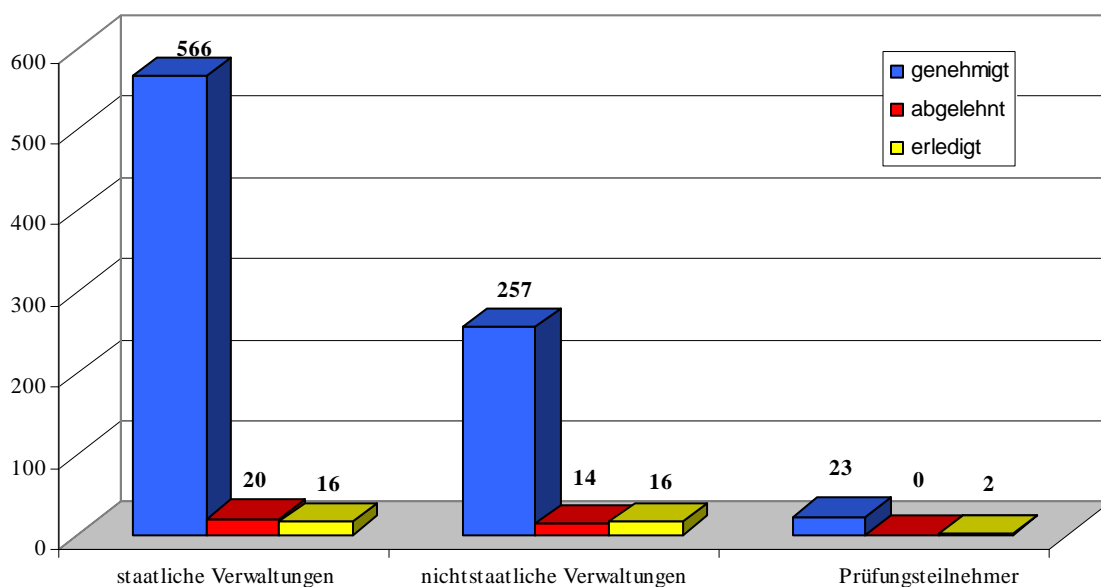
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Beratungs- und Fachschuldienstes in den Bereichen Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung (AHEZAPO/hD) vom 12. November 2002 (GVBl S. 644)

b) Die Zahl der im Berichtsjahr 2002 vorgelegten Anträge **in Einzelfällen** (914) ist gegenüber den Vorjahren (1999: 616 Anträge, 2000: 770 Anträge, 2001: 881 Anträge) **erneut leicht angestiegen**.

Die Anträge wurden gestellt von:



Über die Anträge in Einzelfällen wurde wie folgt entschieden:



Eine Zusammenstellung der im Jahr 2002 behandelten Einzelfälle ist als **Anlage 3** (Seite 51) beigelegt.

3. Wesentliche Entwicklung im Berichtszeitraum und Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung

3.1 Berücksichtigung außerfachlicher Kompetenzen bei Einstellungsentscheidungen

Der Landespersonalausschuss hat sich im Laufe des Berichtsjahres 2002 mehrfach mit der Frage befasst, auf welche Weise bei **Einstellungsverfahren** im öffentlichen Dienst auch sog. **außerfachliche Kompetenzen** (z. B. soziale, kommunikative und methodische Kompetenz, im gehobenen und höheren Dienst auch unternehmerische Kompetenz und Führungs- sowie Leitungsqualitäten) berücksichtigt werden können. Für die Personalgewinnung in einer bürgernahen, dienstleistungsorientierten Verwaltung kommt Auswahlentscheidungen, die neben der fachlichen auch – durch strukturierte Einstellungsgespräche oder anderweitige eignungsdiagnostische Verfahren erfassbare – außerfachliche Kompetenzen belegen, immer größere Bedeutung zu. Auf solche außerfachliche Kriterien wird in Bayern bereits in verschiedenen Bereichen (z. B. bei Einstellungen bei der Bayerischen Polizei und im Justizvollzugsdienst) abgestellt. Nach Auffassung des Landespersonalausschusses gebietet es das Rechtsstaatsgebot, diese Verfahren spätestens nach einer gewissen Erprobungsphase zu normieren. Eine dauerhafte Regelung dieser Verfahren in Verwaltungsvorschriften wird dabei nicht als ausreichend erachtet. Die Verfahren zur Feststellung außerfachlicher Kompetenzen ermöglichen den Einstellungsbehörden eine qualifiziertere, auf die jeweiligen fachspezifischen Bedürfnisse abgestellte Personalauswahl. Dies gilt sowohl für den staatlichen Bereich als auch für die Kommunalverwaltungen. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass im Hinblick auf das Wettbewerbsprinzip der **Anteil eignungsdiagnostischer Verfahren nicht mit mehr als 40 v.H. in das Ge-**

samtergebnis des Einstellungsverfahrens einfließt. Ferner ist zu fordern, dass diese Verfahren nach **wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen** gestaltet sind. Als Basis für die Entwicklung solcher Verfahren könnte die vom Deutschen Institut für Normung e. V. herausgegebene DIN 33430 zu den „Anforderungen an Verfahren und deren Einsatz bei berufsbezogenen Eignungsbeurteilungen“ herangezogen werden.

Auf der Grundlage der vom Landespersonalausschuss getroffenen Festlegungen wurden in die im Jahr 2002 in Kraft getretenen Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation und für den höheren technischen Dienst für Ländliche Entwicklung vom 18.04.2002 (GVBl S. 173), für den gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation vom 02.08.2002 (GVBl S. 403) sowie für den höheren Beratungs- und Fachschuldienst in den Bereichen Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung vom 12.11.2002 (GVBl S. 644) spezielle Regelungen für ein Auswahlverfahren mit strukturierten Einstellungsgesprächen aufgenommen. Hierbei ist auch vorgesehen, dass die Zahl der Einladungen zum strukturierten Einstellungsgespräch – nach dem Ergebnis der Hochschulabschlussprüfung – begrenzt werden kann. Ähnliche Regelungen in weiteren Rechtsverordnungen sind in Vorbereitung.

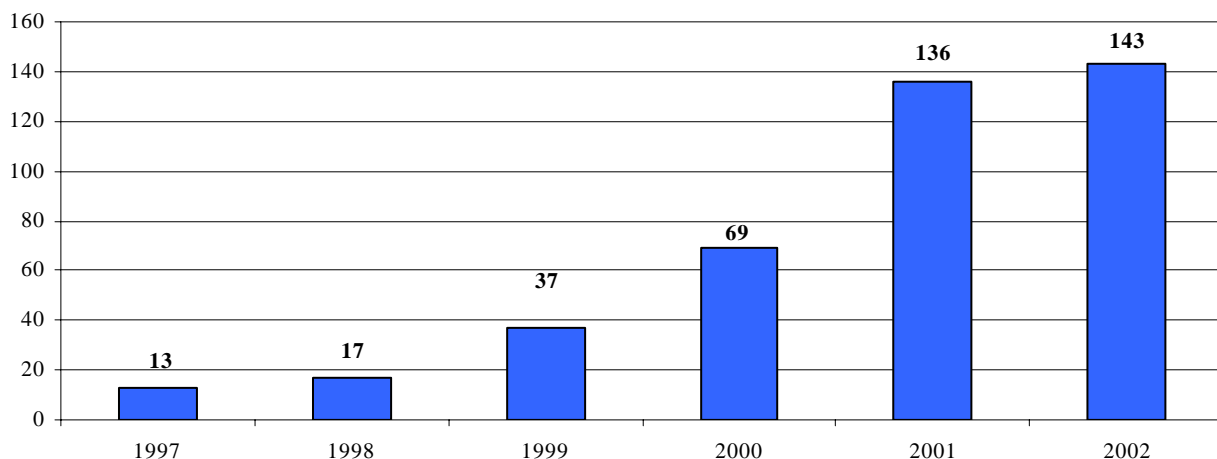
Die Prüfung außerfachlicher Kompetenzen ist aber auch von Bedeutung, wenn Bewerber mit einem allgemeinbildenden Schulabschluss in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes eintreten. Die außerfachliche Kompetenz der Bewerber kann im Rahmen der derzeit von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses durchzuführenden Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes nur unzureichend ermittelt werden, da die Erfassung solcher Fähigkeiten im Rahmen einer schriftlichen Prüfung wohl nur begrenzt möglich ist. Der Landespersonalausschuss hat deshalb mit Beschluss vom 13. März

2002 angeregt, die Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) vom 08.02.2000 (GVBl S. 48) zu überarbeiten und mit einer **Öffnungsklausel** für die Einführung zusätzlicher Tests zu versehen. Näheres hierzu wird unter Abschnitt II Nr. 4.4 ausgeführt.

3.2 Laufbahnwechsel

Die im Jahr 2001 ohnehin schon hohe Zahl der Anträge (136) auf Zustimmung zum **Laufbahnwechsel in eine gleichwertige** (§ 7 Abs. 3 und § 57 Abs. 4 LbV) oder eine **entsprechende Laufbahn** (§ 57 Abs. 3 LbV) ist im Berichtsjahr 2002 nochmals leicht – auf 143 Anträge – angestiegen.

Die Entwicklung der Antragszahlen seit 1997 ergibt sich aus folgender Grafik:



Die hohe Zahl der Anträge ist zum einen auf die nach wie vor zahlreichen Einstellungen von Beamten aus der **Bundeswehrverwaltung** zurückzuführen. Bayern ist auf Grund der von der Bundesregierung im Sommer 2000 beschlossenen Neuausrichtung der Bundeswehr in erheblichem Umfang von Standortverkleinerungen und Standortschließungen betroffen.

Die anstehenden Änderungen sollen auch für die zivilen Beschäftigten der Bundeswehr sozialverträglich gestaltet werden.

Im Berichtsjahr 2002 sind 20 Beamte des mittleren Dienstes und 28 Beamte des gehobenen Dienstes zu bayerischen Dienstherrn übergetreten; 42 Beamte wechselten zum Freistaat Bayern, 6 Beamte in den kommunalen Bereich. Damit konnte in den Jahren 2001 und 2002 **fast 100 Beamten der Bundeswehrverwaltung** ein Laufbahnwechsel in „bayerische“ Laufbahnen ermöglicht werden.

Es ist zum anderen zu berücksichtigen, dass der Landespersonalausschuss im Jahr 2002 auf Antrag des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz in mehreren „Sonderaktionen“ einem Laufbahnwechsel von knapp **40 Beamten des gehobenen Dienstes aus der bayerischen Sozialverwaltung** in die innere Verwaltung zugestimmt hat. Es handelte sich hier um Beamte, die nach Gründung des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz im Jahr 2001 und der damit verbundenen Aufgabenübertragung kraft Gesetzes (Art. 36 Abs. 2 BayBG) aus dem Sozialministerium in den Geschäftsbereich des neuen Ministeriums übergetreten sind. Die durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 22.07.1999 (GVBl S. 300) in das BayBG eingefügte Regelung des Art. 36 Abs. 2 ermöglicht eine gruppenweise Überführung von Beamten an eine andere Behörde im Rahmen einer Zuständigkeitsänderung oder Umressortierung ohne gesonderten individuellen Versetzungsakt. Um auszuschließen, dass die Regelung als Lex specialis zu den einschlägigen laufbahnrechtlichen Regelungen gewertet wird, hatte der Landespersonalausschuss im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens angeregt, zur Gewährleistung des Laufbahnprinzips die Bestimmung des Art. 36 Abs. 2 BayBG um den Zusatz „**laufbahnrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt**“ zu ergänzen. Dieser Zusatz wurde in das Gesetz aufgenommen.

Im Interesse der Rechtssicherheit muss nach einer Organisationsänderung **Klarheit darüber bestehen, welcher Laufbahn die Beamten zugeordnet werden.** Nachdem eine Laufbahnbefähigung sich nicht nur auf den momentanen Tätigkeitsbereich des Beamten erstreckt, sondern grundsätzlich **alle** Tätigkeitsfelder einer Laufbahn erfasst – mit der Folge, dass die Beamten im Rahmen ihrer Laufbahnbefähigung umfassend und anderweitig eingesetzt werden können – gab und gibt es im Rahmen von Organisationsänderungen oftmals auch Fälle des Laufbahnwechsels, die der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedürfen. Im Übrigen wurde der Zusatz in das BayBG eingefügt, um dem **laufbahnrechtlichen Prinzip ressortgebundener Fachrichtungen** auch bei der Verlagerung von Behörden oder Organisationseinheiten von Behörden Geltung zu verschaffen. Eine Abweichung vom **Prinzip ressortgebundener Fachrichtungen** könnte in letzter Konsequenz dazu führen, dass das bewährte System der fachspezifischen Ausbildung des Beamtennachwuchses in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes durch jeweils getrennte Fachbereiche der Beamtenfachhochschule durch eine den Bedürfnissen der Verwaltung nicht gerecht werdende „Einheitsausbildung“ abgelöst wird.

Im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und erziehungsgeldrechtlicher Vorschriften war vorgesehen, den im Jahr 1999 in das BayBG eingefügten Zusatz ersatzlos zu streichen. Der Landespersonalausschuss sowohl in allgemeiner als auch in richterlicher Besetzung hatte sich aus den genannten Gründen für eine Beibehaltung des o. a. Zusatzes in der Bestimmung des Art. 36 Abs. 2 BayBG ausgesprochen.

Nach Auffassung des Landespersonalausschusses kann davon ausgegangen werden, dass sich wohl im Jahr 2004 die derzeit noch schwierige Personalsituation – insbesondere im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der inneren Verwaltung – entspannen wird, da ab Herbst 2000 deutlich mehr Inspektoranwälter (die im Herbst 2003 ihre Ausbildung mit

der Anstellungsprüfung für den gehobenen Dienst abschließen werden) in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden.

3.3 Aufstieg in die nächsthöheren Laufbahnen

3.3.1 Allgemeines

Anlässlich eines Einzelfalles war die Frage zu klären, ob ein Beamter des gehobenen **Dienstes**, der nach Maßgabe des § 123 a BRRG einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlich organisierten Einrichtung **zur Dienstleistung zugewiesen ist**, gemäß § 42 Abs. 3 LbV in **die Aufgaben des höheren Dienstes eingeführt** werden kann. Der Aufstieg in den höheren Dienst setzt im Regelfall voraus, dass der Beamte in der Einführungszeit mit konkreten Dienstgeschäften der neuen Laufbahn betraut wird. Dementsprechend wird in § 42 Abs. 3 Satz 2 LbV ausdrücklich klargestellt, dass während der Zeit einer **Beurlaubung keine Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn stattfinden kann**. Nach Auffassung des Landespersonalausschusses gilt dies in gleicher Weise für Beamte, die gemäß § 123 a BRRG einer anderen Einrichtung zur Dienstleistung zugewiesen sind. In beiden Fallgestaltungen unterliegen die Beamten nicht mehr der Aufgabenübertragungs-Disposition der bisherigen Dienststelle; eine ordnungsgemäße Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes kann damit auch im Fall **der Zuweisung zu einer anderen Einrichtung nicht in Betracht kommen**.

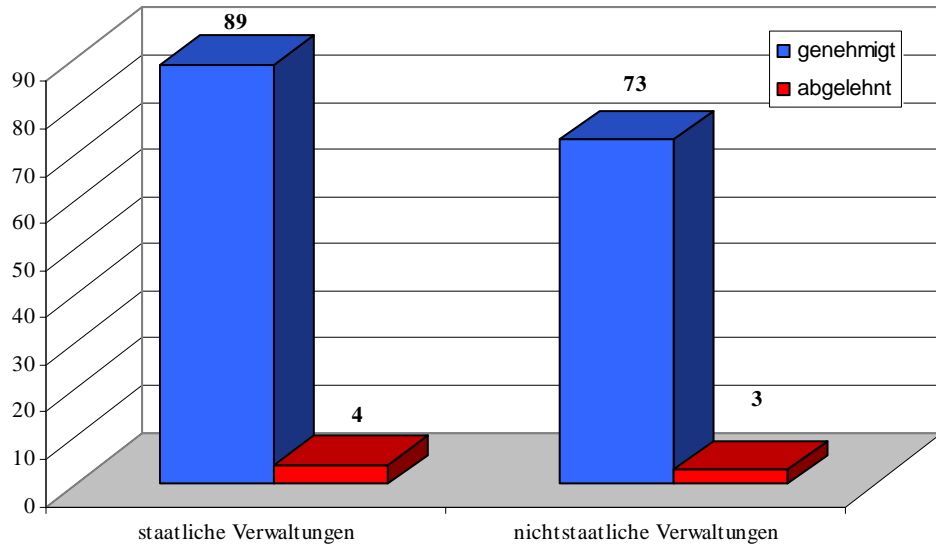
Auf Anregung des Landtagsausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes hat sich der Landespersonalausschuss erneut mit der Frage befasst, ob **Personalratsmitglieder, die in vollem Umfang vom Dienst freigestellt sind, ohne Ableistung einer Einführungszeit** in den gehobenen Dienst (Verwendungsaufstieg gemäß § 37a LbV) oder in den höheren Dienst (§ 42 LbV) aufsteigen können. Wie bei einer Beurlaubung oder einer Zuweisung zu einer anderen Einrichtung fehlt dem Dienstherrn auch

hier die Möglichkeit, den Beamten mit Aufgaben der neuen Laufbahn vertraut zu machen. Es kommt hinzu, dass es die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet, auch für Mitglieder des Personalrats die bestmöglichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn zu schaffen. Es kann dem Beamten – auch mit Blick auf die Chancengleichheit im Aufstiegsverfahren – nicht zugemutet werden, sich einem Prüfungsgespräch zu stellen, ohne sich in einer Einführungszeit – u. a. durch Teilnahme an Fortbildungslehrgängen – vorbereiten zu können. Mit der Einführung in die neue Laufbahn wird zudem sichergestellt, dass den Personalratsmitgliedern nach dem Ausscheiden aus dem Personalrat ohne Schwierigkeiten neue Aufgaben übertragen werden können, die ihren Befähigungsvoraussetzungen entsprechen. Bei dieser Verfahrensweise wird dem in Art. 8 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes normierten Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot Rechnung getragen. Damit ist im Rahmen des Aufstiegs auch künftig zu fordern, dass das Personalratsmitglied wenigstens **mit der Hälfte seiner Arbeitskraft** auf einem Aufstiegsdienstposten mit Aufgaben der neuen Laufbahn betraut wird.

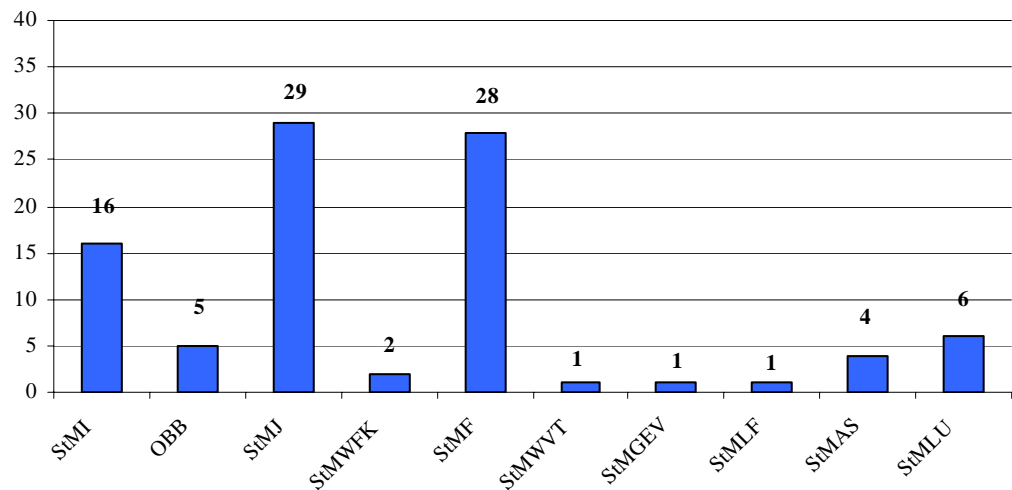
3.3.2 Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst

Im Berichtsjahr 2002 hat der Landespersonalausschuss über 169 Anträge (Vorjahr 2001: 161 Anträge) auf Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen des Aufstiegs für besondere Verwendungen entschieden (vgl. § 37a Abs. 5 Satz 1 LbV). Alle Beamten haben sich **nach Ableistung der Einführungszeit** dem in der Verfahrensordnung vom 01. Dezember 1995 (StAnz Nr. 48) vorgesehenen **Vorstellungsgespräch** vor einem bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses eingerichteten begutachtenden Ausschuss **unterzogen**. Unter den 169 Aufstiegskandidaten befanden sich **17 Beamtinnen** (2001: 23 Beamtinnen) des mittleren Dienstes.

Die Verteilung der Anträge auf die staatlichen und kommunalen Verwaltungen ergibt sich aus folgender Übersicht:



Die aus dem staatlichen Bereich gestellten Anträge (93) verteilen sich auf die obersten Dienstbehörden wie folgt:

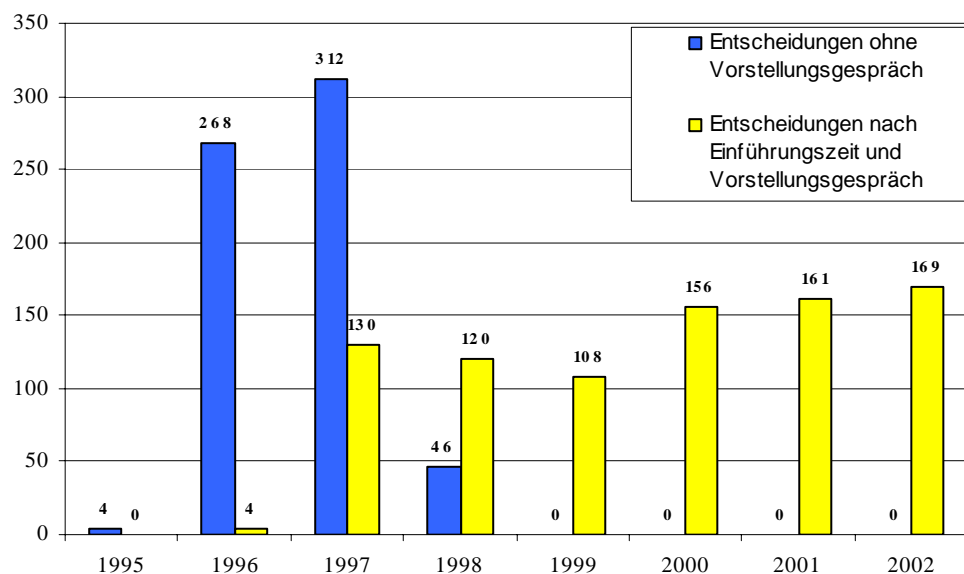


Auf Grund der teilweise schwierigen Beförderungssituation im mittleren Dienst war es für viele leistungsstarke Beamte nicht möglich, durch rechtzeitiges Erreichen eines Amtes der BesGr. A 9 die Voraussetzungen für den Verwendungsaufstieg zu erfüllen. Um auch diesen Beamten eine entsprechende Perspektive zu verschaffen,

wurde mit der am 01. September 2002 in Kraft getretenen Siebten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 30.07.2002 (GVBl S. 354) die Grenze für die Zulassung zum Verwendungsaufstieg auf die **BesGr. A 8 abgesenkt**. Mit dieser Rechtsänderung wurde zwei Beschlüssen des Bayerischen Landtags Rechnung getragen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass sowohl seitens der staatlichen und kommunalen Verwaltungen als auch seitens der Beamtenschaft nach wie vor **höchstes Interesse an dieser Sonderform des Aufstiegs** besteht. Mit 169 Anträgen im Berichtsjahr 2002 wurde die bisher höchste Antragszahl aus dem Vorjahr – 161 Anträge – nochmals übertroffen. In der Zeit von Ende 1995 bis Ende 2002 wurden damit im Rahmen des Verwendungsaufstiegs insgesamt **1478 Entscheidungen** getroffen.

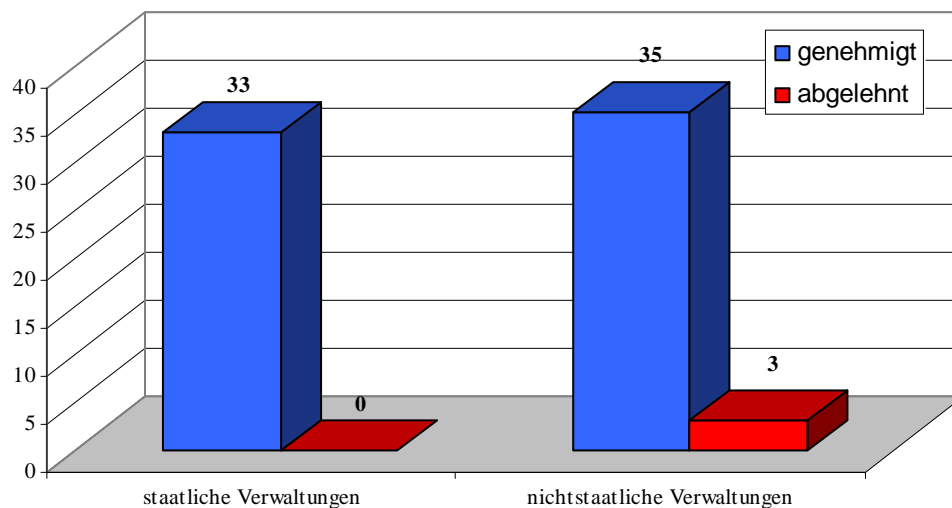
Die durch Beschluss erledigte Gesamtzahl der seit 1995 an den Landespersonalausschuss gestellten Anträge hat sich wie folgt entwickelt:



3.3.3 Aufstieg in den höheren Dienst

Im Berichtsjahr 2002 hatte das Beschlusskollegium in **71 Fällen** (Vorjahr 2001: ebenfalls 71 Anträge) über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes nach Maßgabe des § 42 LbV und der hierzu erlassenen Verfahrensordnung vom 01. Dezember 1980 (StAnz Nr. 49, geändert durch Bekanntmachung vom 08. März 2001, StAnz Nr. 11), zu befinden; ein Antrag wurde nach Zulassung des Beamten zum Vorstellungsverfahren zurückgezogen.

Über die Anträge wurde wie folgt entschieden:



Alle für den Aufstieg vorgesehenen Beamten haben sich nach Ableisten der Einführungszeit dem in der Verfahrensordnung vorgesehenen Prüfungsgespräch vor einem begutachtenden Ausschuss unterzogen. Die relativ geringe Zahl der im Prüfungsgespräch nicht erfolgreichen Kandidaten (2002: 3; 2001: 6) kann auf die sorgfältige Auswahl der für den Aufstieg vorgesehenen Kandidaten zurückgeführt werden.

Unter den 71 Aufstiegs-kandidaten befanden sich

- neun **Beamtinnen** (Vorjahr: sieben) und

- neun Beamte (Vorjahr: 12), die für den Aufstieg in eine Laufbahn des höheren **technischen** Dienstes vorgesehen waren.

Nach § 3 Satz 1 der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst trifft der Landespersonalausschuss die Entscheidung über die Zuerkennung der Befähigung für den höheren Dienst regelmäßig auf der Grundlage eines Vorstellungsverfahrens (prüfungsähnliches Gespräch) vor einem begutachtenden Ausschuss. In Ausnahmefällen kann der Landespersonalausschuss von diesem Vorstellungsverfahren absehen und die Feststellung nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 LbV unmittelbar auf Grund der vorgelegten Unterlagen treffen, wenn diese eine geeignete Grundlage hierfür bieten (§ 3 Satz 2 der Verfahrensordnung).

Das Beschlusskollegium hatte in seiner Sitzung am 07. Februar 2001 beschlossen, den **Aufstieg für lebensältere Beamte** nach Vollendung des 55. Lebensjahres zu lockern. Demnach kann bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen von einem Vorstellungsgespräch abgesehen und die Entscheidung über den Aufstieg in den höheren Dienst unmittelbar nach Aktenlage getroffen werden.*) Der Landespersonalausschuss hat es sich jedoch vor dem Hintergrund der Si-

* Nach den hierzu getroffenen Festlegungen des Landespersonalausschusses kann von einem Vorstellungsgespräch abgesehen und eine Entscheidung nach Aktenlage in Betracht gezogen werden bei Beamten, die nach Erfüllung der in § 42 Abs. 1 Satz 1 LbV normierten Aufstiegsvoraussetzungen (Erreichen mindestens eines Amtes der BesGr. A 12; Zuerkennung der Eignung zum Aufstieg in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf; Zulassung zum Aufstieg vor Vollendung des 55. Lebensjahres) zum Aufstieg zugelassen und in die Aufgaben des höheren Dienstes eingeführt werden, wenn sie

- die vorgeschriebene Einführungszeit (§ 42 Abs. 3 LbV) mit Erfolg abgeleistet,
- im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Landespersonalausschusses über den Aufstieg das 55. Lebensjahr vollendet,
- sich in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren in einem Amt der BesGr. A 13 oder in einer Dienstzeit von zehn Jahren mindestens in einem Amt der BesGr. A 12 bewährt und
- während der Einführungszeit an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens drei Wochen – davon zwei Wochen an einer externen Bildungseinrichtung – teilgenommen haben.

Die Entscheidung über ein Absehen von dem Vorstellungsgespräch wird im Rahmen des Befähigungsfeststellungsverfahrens anlässlich des Vorladungstermins der für den Aufstieg vorgesehenen Beamten in der Sitzung des Landespersonalausschusses getroffen. Für diesen Fall sollten die obersten Dienstbehörden die Antragsunterlagen so gestalten, dass sich die Mitglieder des Landespersonalausschusses ein umfassendes Bild über jeden Beamten verschaffen können (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verfahrensordnung). Die dargelegte Regelung gilt für Beamte, die mit Wirkung vom 01. März 2001 oder später erstmals zum Aufstieg in den höheren Dienst zugelassen werden.

cherung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes ausdrücklich vorbehalten, die Entscheidung über ein Absehen vom Vorstellungsgespräch in jedem Einzelfall gesondert und ausschließlich auf Grund leistungsbezogener Kriterien zu treffen, so dass es **keine Automatik für eine Entscheidung nach Aktenlage** bei lebensälteren Beamten geben wird.

Die Entscheidung des Landespersonalausschusses, in besonders gelagerten Einzelfällen die Befähigung nach Aktenlage festzustellen, hat eine **Popularklage zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof** gemäß Art. 98 Satz 4 der Bayerischen Verfassung ausgelöst. Der Kläger begehrt die Feststellung der Verfassungswidrigkeit

- der Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Art. 21 Abs. 3 Satz 3 BayBG,
- des § 42 Abs. 4 Satz 2 LbV und
- der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst.

Der Antragsteller macht im Wesentlichen geltend, die angegriffenen Vorschriften würden gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 118 BV verstoßen, da die auf Grund der o. g. Vorschriften des BayBG und der LbV vom Landespersonalausschuss erlassene Verfahrensordnung für den Aufstieg in den höheren Dienst für Beamte ab dem 55. Lebensjahr den Verzicht auf das vorgeschriebene Prüfungsgespräch vorsähe. Ferner seien Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayBG sowie Art. 21 Abs. 3 BayBG nicht hinreichend bestimmt. § 42 Abs. 4 Satz 2 LbV sei verfassungswidrig, weil er die Regelung dieser Materie dem Landespersonalausschuss überlasse.

Der Bayerische Landtag, der beschlossen hat, sich am Verfahren zu beteiligen, die Staatsregierung und der Landespersonalausschuss haben jeweils gegenüber dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof eine Stellungnahme abgegeben und die **Abweisung der Klage beantragt**.

Der Landespersonalausschuss hat beschlossen, die weitere Behandlung der Anträge auf Feststellung der Befähigung für den höheren Dienst „nach Aktenlage“ bis zur Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zurückzustellen.

3.4 Gewinnung von Seiteneinsteigern für den Gerichtsvollzieherdienst

Auf Grund der **schwierigen Personalsituation bei den Gerichtsvollziehern** – die Gründe hierfür wurden im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2000 ausführlich dargelegt – wurde mit einem neuen Konzept bewährten Justizangestellten und Bewerbern aus verwandten Berufen (z. B. Bank-, Rechtsanwalts- und Notar-gehilfen) über einen Sonderweg der Zugang zur Ausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst eröffnet. Die im Jahr 2001 begonnene Sonderaktion wurde 2002 fortgesetzt. Im Berichtsjahr 2002 hat der Landespersonalausschuss in 22 Fällen nach Durchführung von Vorstellungsgesprächen die Befähigung für den mittleren Justizdienst als **anderer Bewerber** festgestellt. Derzeit befinden sich **mehr als 40 Seiteneinsteiger** in der Ausbildung zum Gerichtsvollzieher. Die ersten Seiteneinsteiger werden in Kürze die Gerichtsvollzieherprüfung ablegen und im Frühsommer 2003 zur Unterstützung der bayerischen Gerichtsvollzieher zur Verfügung stehen. Der Landespersonalausschuss geht davon aus, dass es mit dieser Sondermaßnahme bald gelingt, die Personalsituation bei den Gerichtsvollziehern zu verbessern.

3.5 Periodische Beurteilung der Beamten des höheren Dienstes in den Ministerien

Der Landespersonalausschuss hatte mit einem allgemeinen Beschluss - vgl. Abschnitt I Buchstabe H Nr. 1 ARLPA *) - gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

*) Allgemeine Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts – ARLPA – (Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 01. August 2001, Beilage zu StAnz Nr. 35, geändert mit Bekanntmachung vom 22. Januar 2003, StAnz Nr. 5)

LbV zugestimmt, dass **Beamte des höheren Dienstes der BesGr. A 13 bis A 16** in der Staatskanzlei, in den Staatsministerien, beim Landtagsamt und beim Obersten Rechnungshof **nicht periodisch zu beurteilen sind**. Die Pflicht zur Beurteilung war jedoch gegeben bei Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen dieser Beamten.

Eine im Frühjahr 2002 bei den obersten Dienstbehörden durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass kein dienstliches Bedürfnis für diese Regelung mehr besteht. Der Landespersonalausschuss hat daher diese Regelung durch Beschluss vom 25. April 2002 mit Wirkung vom 01. Juli 2002 aufgehoben (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 22. Januar 2003, StAnz Nr. 5). Damit wird diese Beamtengruppe mindestens alle vier Jahre wieder periodisch beurteilt.

3.6 Laufbahnwechsel von Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes

Der Landespersonalausschuss hatte generell der Feststellung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zugestimmt, dass

- die außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG in einem der **Länder der Bundesrepublik Deutschland für den gehobenen Polizeivollzugsdienst** erworbene Laufbahnbefähigung der Befähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in Bayern entspricht, wenn sie durch Bestehen der Anstellungsprüfung erworben wurde und der Beamte eine **Bewährungszeit von mindestens einem halben Jahr** in Dienstgeschäften des gehobenen Dienstes abgeleistet hat (Abschnitt I Buchstabe G Nr. 1.9 ARLPA) und
- die Befähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in Bayern auch besitzt, wer durch Bestehen der Anstellungsprüfung die Laufbahnbefähigung für den **gehobenen Kriminaldienst beim Bundeskriminalamt** erworben und sich mindestens **ein halbes Jahr in Dienstgeschäften des gehobenen Dienstes** bewährt hat (Abschnitt I Buchstabe G Nr. 4.2 ARLPA).

Auf Antrag des Staatsministeriums des Innern hat der Landespersonalausschuss mit Beschluss vom 12.12.2002 die bisher geforderte **sechsmonatige Bewährungszeit in beiden Fallgestaltungen ersatzlos gestrichen** (vgl. Nr. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 22. Januar 2003, StAnz Nr. 5). Auf das Ableisten der sechsmonatigen Bewährungszeit kann künftig verzichtet werden, weil in der erfolgreich beendeten Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst den Beamten die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die sie uneingeschränkt zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes befähigen. Im Übrigen kann landes- oder dienstpostenspezifisches Wissen durch gezielte, ergänzende Fortbildungsmaßnahmen vermittelt werden.

3.7 Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf die Probezeit bei Lehrern

Der Landespersonalausschuss hat generell gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 LbV und § 40 Abs. 3 Satz 1 LbV zugestimmt, dass bei Lehrkräften, denen in einem Arbeitsvertrag zugesichert wurde, bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Einstellungs Voraussetzungen spätestens nach zwei Schuljahren in das Beamtenverhältnis berufen zu werden, die nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung im Angestelltenverhältnis beim Freistaat Bayern zurückgelegte Zeit im Umfang von höchstens zwei Jahren auf die Probezeit angerechnet wird (vgl. Abschnitt I Buchstabe B Nr. 4 ARLPA, eingefügt mit Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 22. Januar 2003, StAnz Nr. 5).

4. Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst

4.1 Ausleseverfahren für die Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes

Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes ist das Gesamtergebnis des Ausleseverfahrens maßgebend. Das Gesamtergebnis errechnet sich nach §§ 7, 10 und 16 der Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes – AVfV – i.d.F. vom 08.02.2000 (GVBl S. 48, BayRS 2038-3-1-2-F) aus dem Ergebnis der Ausleseprüfung (die für das Einstellungsjahr 2002 am 15. Oktober 2001 durchgeführt wurde) sowie der Durchschnittsnote aus den Schulnoten der Bewerber in den Fächern Deutsch und Mathematik oder Rechnungswesen.

Die Zahl der Anmeldungen zur Teilnahme an der Ausleseprüfung für den mittleren Dienst war für das Einstellungsjahr 2002 mit 8420 Anträgen gegenüber dem Vorjahr (8559 Anträge) nur geringfügig rückläufig. 416 Anträge mussten wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen abgelehnt werden. Zudem lagen 1032 Mehrfachbewerbungen vor, so dass letztlich 6972 Bewerber zur Ausleseprüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst zugelassen werden konnten.

Die Ausleseprüfung haben **5541** Bewerber **angetreten**. 3716 davon waren weiblich (67,06 %), 1825 männlich (32,94%). 104 behinderte Menschen haben an der Prüfung teilgenommen (1,88 %). Die Zahl der Prüfungsteilnehmer hat sich damit gegenüber dem Vorjahr (5489) leicht erhöht.

Mit Erfolg abgeschlossen haben das Ausleseverfahren 5485 Bewerber.

Die Teilnehmer an der Ausleseprüfung kamen aus folgenden

Regierungsbezirken:

Oberbayern	842	15,20%
Niederbayern	1320	23,81%
Oberpfalz	903	16,30%
Oberfranken	555	10,02%
Mittelfranken	584	10,54%
Unterfranken	581	10,49%
Schwaben	605	10,92%
Außerhalb Bayerns	151	2,72%
Summe	5541	100,00%

Die Prüfungsteilnehmer wiesen folgende Schulabschlüsse nach und erreichten nachstehende Durchschnittsnote in der Ausleseprüfung:

	Teilnehmer	Anteil	Durchschnittsnote
Qualifizierender Hauptschulabschluss	663	11,97%	3,49
Mittlerer Schulabschluss	4755	85,81%	3,12
Hochschulreife	123	2,22%	2,37
Summe	5541	100,00%	

Den **staatlichen Dienststellen** wurden **476 Bewerber** (Vorjahr 351 Bewerber) zur Einstellung zugewiesen. Darunter waren 12 (2,52 %) schwerbehinderte Menschen. Die Zuweisung gliederte sich wie folgt auf:

	Obb	Ndb	OPf	Ofr	Mfr	Ufr	Schw	Summe
Steuerverwaltung	134	26	6	10	20	14	45	255
Staatsfinanzverwaltung	5	8	0	5	0	0	0	18
Justizverwaltung	15	10	0	10	10	0	5	50
Allg. Innere Verwaltung	10	3	5	4	5	7	5	39
Arbeits- und Sozialverwaltung	15	0	2	1	7	3	2	30
Landesversicherungsanstalten	13	0	0	0	0	0	0	13
Staatsbauverwaltung	2	0	0	1	2	0	1	6
Hochschulverwaltung	2	0	3	0	1	1	0	7
Polizeiverwaltung	3	0	0	0	0	0	0	3
Justizvollzug	1	5	2	0	0	0	0	8
Forstverwaltung	3	2	2	2	2	2	2	15
Archive	1	1	1	1	1	1	0	6
Bibliotheken	3	3	3	3	3	3	3	21
Umweltverwaltung	3	1	1	0	0	0	0	5
Summe	210	59	25	37	51	31	63	476

Zuweisung nach männlichen und weiblichen Bewerbern

	männlich	weiblich	Summe
Steuerverwaltung	91	164	255
Staatsfinanzverwaltung	4	14	18
Justizverwaltung	14	36	50
Allg. Innere Verwaltung	10	29	39
Arbeits- und Sozialverwaltung	4	26	30
Landesversicherungsanstalten	1	12	13
Staatsbauverwaltung	1	5	6
Hochschulverwaltung	3	4	7
Polizeiverwaltung	1	2	3
Justizvollzug	2	6	8
Forstverwaltung	10	5	15
Archive	1	5	6
Bibliotheken	3	18	21
Umweltverwaltung	1	4	5
Summe	146	330	476

Zuweisung nach dem Schulabschluss

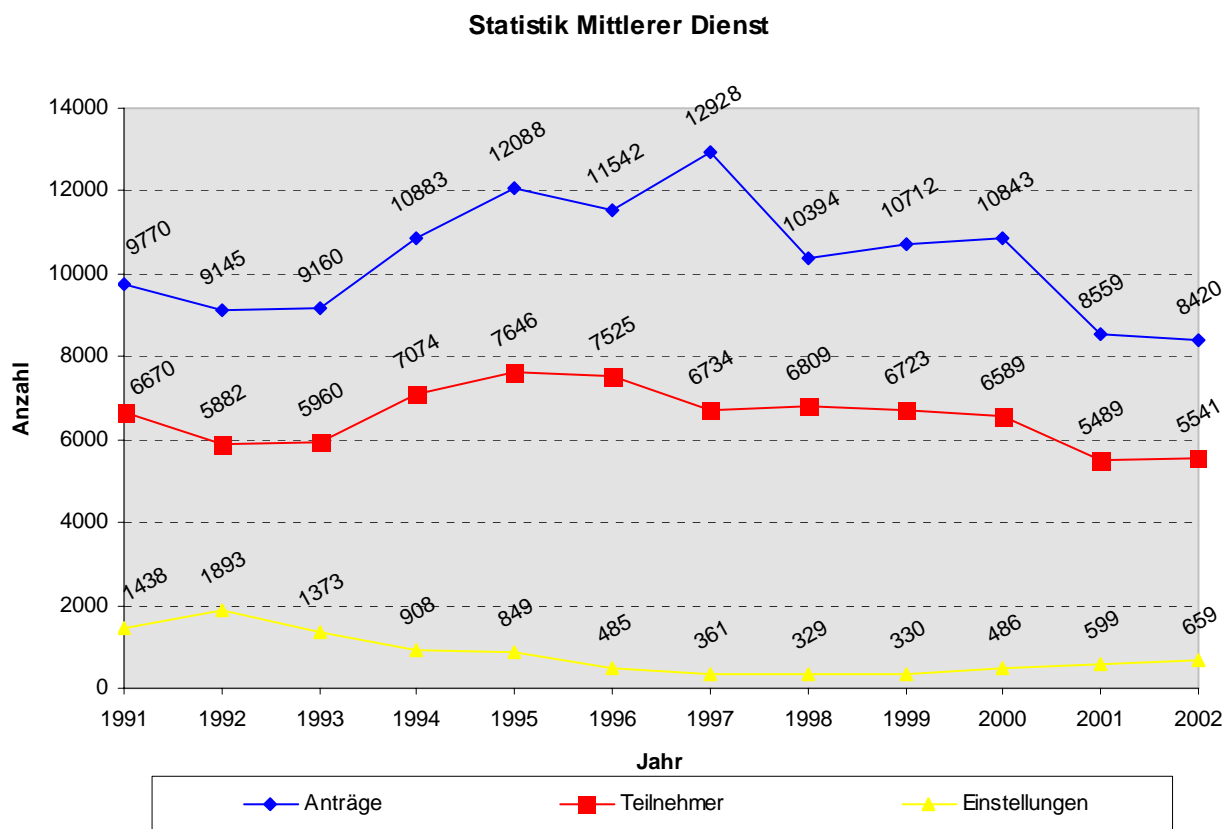
	Qualifizierender Hauptschulabschluss		Mittlerer Abschluss		Hochschulreife	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Steuerverwaltung	6	1,26%	238	50,00%	11	2,32%
Staatsfinanzverwaltung	1	0,21%	16	3,36%	1	0,21%
Justizverwaltung	5	1,05%	37	7,78%	8	1,68%
Allg. Innere Verwaltung	4	0,84%	30	6,30%	5	1,05%
Arbeits- und Sozialverwaltung	2	0,42%	23	4,83%	5	1,05%
Landesversicherungsanstalten	0	0,00%	13	2,73%	0	0,00%
Staatsbauverwaltung	0	0,00%	6	1,26%	0	0,00%
Hochschulverwaltung	0	0,00%	7	1,47%	0	0,00%
Polizeiverwaltung	0	0,00%	2	0,42%	1	0,21%
Justizvollzug	0	0,00%	7	1,47%	1	0,21%
Forstverwaltung	5	1,05%	8	1,68%	2	0,42%
Archive	0	0,00%	6	1,26%	0	0,00%
Bibliotheken	0	0,00%	18	3,78%	3	0,63%
Umweltverwaltung	0	0,00%	5	1,05%	0	0,00%
Summe	23	4,83%	416	87,39%	37	7,78%

Hinzuweisen ist darauf, dass sich die Zahl der den staatlichen Verwaltungen zugewiesenen Bewerber nicht mit der Zahl der eingestellten Verfahrensteilnehmer deckt, weil Zeitsoldaten auf Vorbehaltsstellen ebenso wie die Be-

werber für die Kommunen und die über den gemeldeten Bedarf hinaus eingestellten Bewerber der staatlichen Verwaltungen nicht von der Zuweisung erfasst werden.

Zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst wurden von den verschiedenen Dienstherren insgesamt 659 Bewerber übernommen. Die **staatlichen Verwaltungen haben 425** und die **nichtstaatlichen 234 Bewerber** zu Sekretäranwärtern/Sekretäranwärterinnen ernannt. **Die Gesamtzahl der Einstellungen** in den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes ist damit **gegenüber den Vorjahren weiter angestiegen**.

Aus der nachfolgenden Grafik sind zum Vergleich die Zahlen der gestellten Anträge, der Prüfungsteilnehmer und der Einstellungen der letzten 12 Jahre ersichtlich:



Die Grafik zeigt, dass sich seit 1998 / 1999 die Zahl der eingestellten Anwärter des mittleren Dienstes wieder kontinuierlich nach oben entwickelt hat.

4.2 Ausleseverfahren für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes

Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes für das Einstellungsjahr 2002 ist nach §§ 7, 10 und 18 der Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes – AVfV – i.d.F. vom 08.02.2000 (GVBl S. 48, BayRS 2038-3-1-3-F) ebenfalls das Ergebnis der Ausleseprüfung sowie die Durchschnittsnote aus den schulischen Leistungen der Bewerber in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache ausschlaggebend. Die Ausleseprüfung für den gehobenen Dienst wurde am 10.12.2001 abgehalten.

Bei den Laufbahnen des gehobenen Dienstes ist im Berichtsjahr 2002 mit 5409 Bewerbern **erstmalig seit 1995 wieder ein leichter Anstieg der Bewerberzahl** für die Zulassung zur Teilnahme am Ausleseverfahren gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Von diesen Bewerbern mussten allerdings wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen - meist wegen eines Notendurchschnitts von schlechter als 3,5 - 507 Anträge abgelehnt werden. Außerdem lagen 949 Mehrfachbewerbungen vor, so dass insgesamt **3953 Bewerber zur Ausleseprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst zugelassen werden konnten.**

Zur Ausleseprüfung sind **2953 Bewerber** erschienen. Die Zahl der Prüfungsteilnehmer ist damit nach den deutlichen Rückgängen in den Vorjahren wieder leicht angestiegen. 1775 Teilnehmer waren weiblich (60,11%),

1178 männlich (39,89%). Unter den Teilnehmern waren 33 schwerbehinderte Menschen (1,12 %).

Von den 2953 Teilnehmern am Ausleseverfahren für den gehobenen nicht-technischen Dienst haben **2939 Bewerber das Verfahren erfolgreich** abgeschlossen.

Die Prüfungsteilnehmer an der Ausleseprüfung kamen aus folgenden Regierungsbezirken:

Oberbayern	514	17,41%
Niederbayern	306	10,36%
Oberpfalz	407	13,78%
Oberfranken	271	9,18%
Mittelfranken	278	9,41%
Unterfranken	321	10,87%
Schwaben	302	10,23%
Außerhalb Bayerns	554	18,76%
Summe	2953	100,00%

Folgende Schulabschlüsse und durchschnittliche Prüfungsnoten wurden von den Prüfungsteilnehmern erreicht:

	Teilnehmer	Anteil	Durchschnitt Prüfungsnote
Fachhochschulreife	838	28,38%	3,50
Fachgebundene Hochschulreife	79	2,68%	3,30
Allgemeine Hochschulreife	2036	68,94%	3,33
Summe	2953	100,00%	

Hinsichtlich der Zuweisung der Prüfungsteilnehmer an die einzelnen staatlichen Verwaltungen - aufgliedert nach Regierungsbezirken - ergibt sich folgendes Bild:

	Obb	Ndb	OPf	Ofr	Mfr	Ufr	Schw	Summe
Steuerverwaltung	239	48	23	23	43	29	78	483
Staatsfinanzverwaltung	6	1	3	0	5	1	1	17
Justizverwaltung	20	10	4	9	5	9	15	72
Allg. Innere Verwaltung	100	25	15	18	25	25	29	237
Arbeits- und Sozialverwaltung	6	0	2	2	1	3	4	18
Landesversicherungsanstalten	18	9	9	4	4	3	23	70
Staatsbauverwaltung	2	2	2	2	2	2	2	14
Hochschulverwaltung	5	0	1	3	1	2	0	12
Polizeiverwaltung	4	0	0	3	2	0	1	10
Forstverwaltung	2	3	3	3	3	3	3	20
Bibliotheken	1	3	3	3	3	3	3	19
Umweltverwaltung	1	1	1	1	0	0	1	5
Summe	404	102	66	71	94	80	160	977

Zuweisung nach männlichen und weiblichen Bewerbern

	männlich	weiblich	Summe
Steuerverwaltung	159	324	483
Staatsfinanzverwaltung	9	8	17
Justizverwaltung	20	52	72
Allg. Innere Verwaltung	103	134	237
Arbeits- und Sozialverwaltung	5	13	18
Landesversicherungsanstalten	33	37	70
Staatsbauverwaltung	9	5	14
Hochschulverwaltung	8	4	12
Polizeiverwaltung	5	5	10
Forstverwaltung	14	6	20
Bibliotheken	8	11	19
Umweltverwaltung	3	2	5
Summe	376	601	977

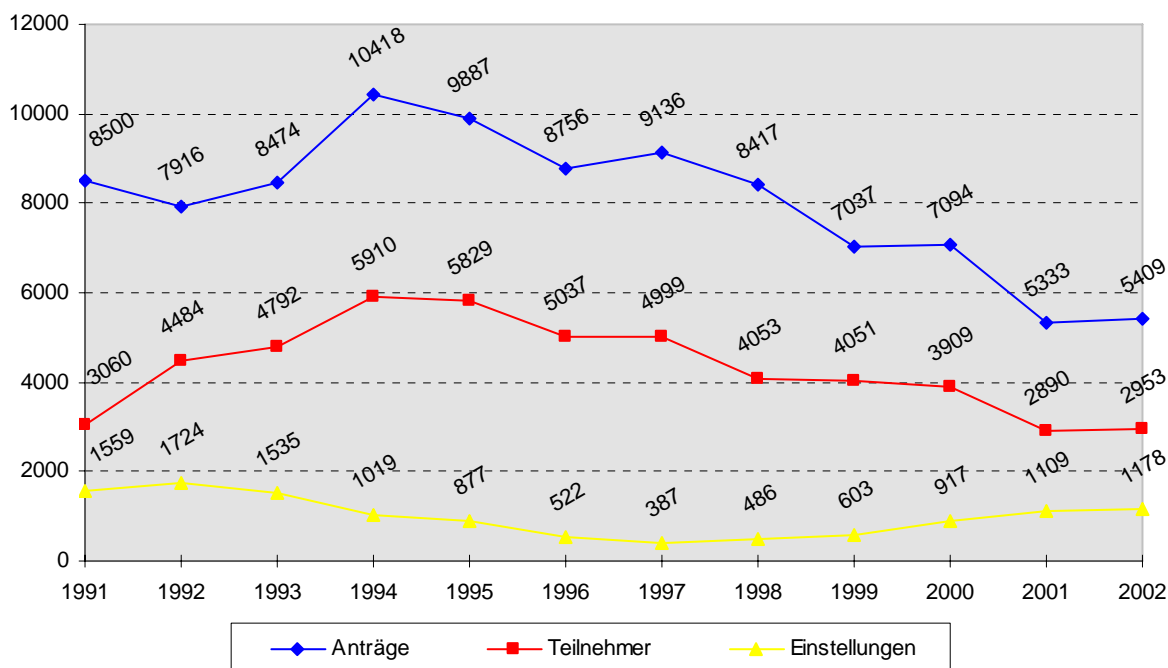
Zuweisung nach dem Schulabschluss

	Fachhochschulreife		Fachgebundene Hochschulreife		Allgemeine Hochschulreife	
	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)
Steuerverwaltung	106	10,86%	16	1,64%	361	36,95%
Staatsfinanzverwaltung	4	0,41%	2	0,20%	11	1,13%
Justizverwaltung	14	1,43%	3	0,31%	55	5,63%
Allg. Innere Verwaltung	47	4,81%	12	1,23%	178	18,22%
Arbeits- und Sozialverwaltung	4	0,41%	0	0,00%	14	1,43%
Landesversicherungsanstalten	20	2,05%	5	0,51%	45	4,61%
Staatsbauverwaltung	1	0,10%	1	0,10%	12	1,23%
Hochschulverwaltung	2	0,20%	0	0,00%	10	1,02%
Polizeiverwaltung	2	0,20%	0	0,00%	8	0,82%
Forstverwaltung	8	0,82%	1	0,10%	11	1,13%
Bibliotheken	0	0,00%	0	0,00%	19	1,94%
Umweltverwaltung	1	0,10%	0	0,00%	4	0,41%
Summe	209	21,39%	40	4,09%	728	74,52%

Zu den zugewiesenen Teilnehmern zählen 11 (1,13 %) schwerbehinderte Menschen.

Die Entwicklung der Einstellungszahlen in den letzten 12 Jahren ist aus nachstehender Grafik ersichtlich:

Statistik Gehobener Dienst



Insgesamt **1178 Inspektoranwärter/Inspektoranwärterinnen** sind nach den Mitteilungen der einstellenden Verwaltungen im Berichtsjahr 2002 (Vorjahr: 1109) von den 2939 erfolgreichen Teilnehmern am Ausleseverfahren in den Vorbereitungsdienst übernommen worden. Davon stellten die **staatlichen Verwaltungen 835** (Vorjahr: 655) und die **nichtstaatlichen Dienstherren 343** (Vorjahr: 454) Anwärter ein.

Die Gesamtzahl der Einstellungen hat sich damit auch im gehobenen Dienst gegenüber den Vorjahren weiter erhöht. Hervorzuheben ist hier die beachtliche Steigerung der Einstellungszahlen im staatlichen Bereich.

4.3 Mitwirkung von Bediensteten bei der Durchführung der Ausleseprüfungen

Die Ausleseprüfungen für den mittleren und gehobenen Dienst wurden im Jahre 2002 bayernweit an 119 bzw. 75 Prüfungsorten einheitlich durchgeführt. Hierbei übernahmen in bewährter Weise erneut ca. 600 Bedienstete staatlicher und kommunaler Verwaltungen die Prüfungsleitung und Prüfungsaufsicht. Etwa 180 Bedienstete trugen als Aufgabenersteller und Korrektoren zum reibungslosen Gelingen der Ausleseverfahren bei. Der Landespersonalausschuss dankt diesen Bediensteten für ihren Einsatz.

4.4 Änderung der Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV)

Die mit Wirkung vom 15. Februar 2000 in Kraft getretene Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) vom 08. Februar 2000 (GVBl S. 48) enthält eine absolute Notengrenze als Zulas-

sungsvoraussetzung zu den Ausleseprüfungen für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienst. An den Ausleseprüfungen darf hiernach nur teilnehmen, wer in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Rechnungswesen (mittlerer Dienst) bzw. in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie einer vom Bewerber zu wählenden Fremdsprache (gehobener Dienst) eine Durchschnittsnote **von nicht schlechter als 3,5 hat** (§§ 8, 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1 AVfV).

Seit Einführung dieser absoluten Notengrenze als Zulassungsvoraussetzung zu den Ausleseprüfungen gehen sowohl beim Bayerischen Landtag als auch bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses regelmäßig Beschwerden von abgewiesenen Bewerbern ein, deren Teilnahme an den Ausleseprüfungen an der Notenhürde gescheitert ist. Der Landtagsausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat mit den Beschlüssen vom 19. Februar 2002 und vom 18. Februar 2003 Eingaben von an der Notengrenze gescheiterten Bewerbern an die Staatsregierung zur **Würdigung mit der Maßgabe überwiesen, die AVfV entsprechend zu ändern**. Auch der Landespersonalausschuss, der sich im Berichtsjahr mit dieser Problematik befasst hat, hat mit Beschluss vom 13. März 2002 angeregt, die AVfV mit dem Ziel zu novellieren, dass künftig bei der Entscheidung über die Zulassung zu den Ausleseprüfungen auf den Nachweis eines bestimmten Notendurchschnitts verzichtet werden sollte. **Die maßgebenden Schulnoten sind jedoch weiterhin in das Gesamtergebnis des Ausleseverfahrens einzubeziehen**. Hierbei ist davon auszugehen, dass die im Rahmen einer Dauerleistung erbrachten Ergebnisse der Prüfungsteilnehmer bestimmte Rückschlüsse auf die Fähigkeiten der Bewerber zulassen.

Das Beschlusskollegium hat darüber hinaus angeregt, die Ausleseverfahren den geänderten Anforderungen an eine bürgernahe und dienstleistungsorientierte Verwaltung anzupassen und den gesteigerten Stellenwert von **außerfachlichen (sozialen) Kompetenzen** für die Personalgewinnung in den

Ausleseverfahren entsprechend zu berücksichtigen (vgl. hierzu die Ausführungen unter Abschnitt II Nr. 3.1 dieses Berichts).

Nach dem gegenwärtigen Stand der Planungen ist beabsichtigt, die Änderung der Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren noch im Sommer 2003 zu erlassen. Die geänderten Bestimmungen könnten damit bereits für die im Herbst 2003 durchzuführenden Verfahren für das Einstellungsjahr 2004 Anwendung finden. Im Rahmen der Novellierung der AVfV ist auch vorgesehen, den bisherigen Begriff „**Ausleseverfahren**“ durch „**Auswahlverfahren**“ zu ersetzen.

4.5 Einführung des Verfahrens „LORA“ im Rahmen der E-Government-Initiative der Bayerischen Staatsregierung

Im Berichtsjahr wurde die technische Abwicklung der Auswahl- (Auslese-)verfahren in der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses grundlegend umstrukturiert. Die bisherige Steuerung über einen Großrechner am Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wurde durch eine moderne, webbasierte Dialoganwendung (LORA = Landespersonalausschuss Online zur **Regelung der besonderen Auswahlverfahren**) abgelöst. Dadurch wurden die technischen Voraussetzungen für eine Anmeldung zu den Auswahlverfahren über die Internetseite des Landespersonalausschusses geschaffen. Außerdem bietet LORA den bayerischen Schulen die Möglichkeit, die Bestätigung der Schulnoten der Bewerber ebenfalls online der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übermitteln. Mit der Einführung von LORA können zahlreiche Synergieeffekte bei der Durchführung der Auswahlverfahren erzielt werden. Als äußerst modernes, effektives IT-Verfahren hat LORA Modellcharakter für weitere staatliche Prüfungen (z. B. Lehramtsprüfungen, Juristische Staatsprüfungen).

Anlage 2

Landespersonalausschuss in allgemeiner Besetzung:

Ordentliche Mitglieder

Dr. Rainer Scholle	Ministerialdirigent in der Bayer. Staatskanzlei - Vorsitzender –
Wilhelm Hüllmantel	Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium der Finanzen - stv. Vorsitzender –
Swen Graf von Bernstorff	Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium des Innern
Wolfgang Magg	Geschäftsf. Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistags (bis 31.05.2002)
Dr. Jürgen Busse	Geschäftsf. Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags (ab 01.11.2002)
Wolfgang Springer	Direktor beim Bayerischen Städtetag
Klaus Neumann	Rektor an der Grund- und Hauptschule in Diespeck/Mittelfranken
Ulrich Kreillinger	Verwaltungsoberamtsrat bei der Stadt Amberg

Tätigkeitsbericht
des Landespersonalausschusses
für das Jahr 2000

Der Landespersonalausschuss legt hiermit
der Bayerischen Staatsregierung gemäß
Art. 109 Abs. 3 BayBG den Tätigkeitsbericht
für das Jahr 2000 vor.

München, den 02. Juli 2001

Der Vorsitzende

gez.

Dr. Scholle
Ministerialdirigent

Inhaltsverzeichnis

I. Landespersonalausschuss

- 1) Allgemeine Aufgabenstellung
- 2) Gremien
- 3) Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

II. Tätigkeit des Landespersonalausschusses und seiner Geschäftsstelle im Berichtszeitraum

1. Sitzungen des Landespersonalausschusses und seiner begutachtenden Ausschüsse
2. Sitzungsgegenstände
3. Wesentliche Entwicklung im Berichtszeitraum
4. Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung
5. Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst

Anlage 1: Auflistung der beim Landespersonalausschuss zu beantragenden Personalmaßnahmen

Anlage 2: Mitglieder des Landespersonalausschusses

Anlage 3: Zusammenstellung der im Jahr 2000 behandelten Einzelfälle

Anlage 4: Schreiben der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 28. Februar 2001 zum Aufstieg in den höheren Dienst nach Aktenlage

I. Landespersonalausschuss

1. Allgemeine Aufgabenstellung

Der Landespersonalausschuss ist kraft Gesetzes (Art. 105 BayBG) dazu berufen, als Unabhängige Stelle i.S.d. § 61 BRRG auf die einheitliche Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (das sind alle Regelungen, die sich mit den beamtenrechtlichen Verhältnissen befassen) hinzuwirken.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Landespersonalausschuss zahlreiche Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse durch Gesetz (z. B. BayBG, KWBG) und Laufbahnvorschriften eingeräumt. Nach Art. 109 BayBG hat der Landespersonalausschuss insbesondere

- bei der Vorbereitung beamtenrechtlicher Regelungen (vor allem Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) mitzuwirken,
- Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu unterbreiten,
- die Aufsicht über die Beamtenprüfungen zu führen,
- sich zu Beschwerden von Beamten und Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu äußern,
- die Befähigung anderer Bewerber (sogenannter Außenseiter) festzustellen,
- bei Aufstiegsverfahren in die nächsthöheren Laufbahnen mitzuwirken,

- über laufbahnrechtliche Ausnahmen (vor allem bei vorzeitigen Ernennungen und Beförderungen) zu beschließen und zu bestimmten weiteren laufbahnrechtlichen Vorgängen (z. B. Laufbahnwechsel, Prüfungsanerkennungen) seine Zustimmung zu erteilen.

Eine Auflistung der Maßnahmen, bei denen ein Antrag an den Landespersonalausschuss zu stellen ist, liegt als **Anlage 1** bei.

Im Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben ist die Tätigkeit des Landespersonalausschusses darauf abgestellt,

- unter Beachtung der Belange sowohl des jeweils antragstellenden Dienstherrn als auch der übrigen Dienstherrn, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Berufsverbände der Beamten und
- unter Beachtung der personalpolitischen Vorgaben des Landtags und der Staatsregierung

für alle Beteiligten nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen.

Zahlreiche beamten- und laufbahnrechtlich relevante Sachverhalte mit Vereinheitlichungsbedarf können durch Entscheidung des Landespersonalausschusses schneller und flexibler als durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Insofern leistet der Landespersonalausschuss auch einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der viel beklagten Regelungsdichte in dem Normbereich, der nicht der parlamentarischen Entscheidung vorbehalten ist.

2. Gremien

Der Landespersonalausschuss trifft seine Entscheidungen je nach Beratungsgegenstand in sog. allgemeiner Besetzung oder in der Besetzung für Angelegen-

heiten der Richter und der Staatsanwälte. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder dieser Gremien sind aus **Anlage 2** ersichtlich.

Mit der Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Landespersonalausschuss begutachtende Ausschüsse beauftragen. Begutachtende Ausschüsse werden derzeit gebildet zur Durchführung des Vorstellungsgesprächs im Rahmen der Aufstiegsverfahren nach § 37a LbV und § 42 LbV sowie für die Feststellung der Befähigung sog. anderer Bewerber nach § 46 LbV.

3. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

Nach Art. 114 Abs. 1 Satz 1 BayBG bedient sich der Landespersonalausschuss zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle hat nach der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses u. a. die Aufgabe, die **Sitzungsfälle** durch alle, der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Maßnahmen vorzubereiten sowie die Beschlüsse auszufertigen und den Antragstellern zuzustellen.

Die Geschäftsstelle übt ferner im Auftrag des Landespersonalausschusses die **Prüfungsaufsicht** über alle beamtenrechtlichen Prüfungen aus und führt – sofern der Landespersonalausschuss diese Funktion nicht anderen Stellen (z. B. dem Landesjustizprüfungsamt) übertragen hat – die beamtenrechtlichen Prüfungen auch selbst durch. Im Berichtszeitraum war die Geschäftsstelle mit der Abwicklung der Ausleseverfahren für die Einstellung in die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes (s. Abschnitt II Nr. 5) sowie mit der Durchführung der Verfahren zum Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst und vom gehobenen in den höheren Dienst (s. Abschnitt II Nrn. 3.2.1 und 3.2.2) betraut.

Zudem obliegt der Geschäftsstelle in einem wesentlichen Umfang die **Beratung der staatlichen und nichtstaatlichen Verwaltungen** in beamtenrechtlichen, insbesondere laufbahnrechtlichen Fragen. Dies gilt vor allem für kommunale Dienstherren mit einem kleineren Personalkörper. Soweit im Einzelfall eine

Mitwirkung des Landespersonalausschusses in Frage kommt, wird dabei auf eine sachdienliche Antragstellung hingewirkt.

Das Tätigkeitsfeld der Geschäftsstelle umfasst daneben auch die eingehende und umfassende Beantwortung der von Beamtengruppen oder einzelnen Beamten an sie herangetragenen beamtenrechtlichen **Anfragen**.

Der Geschäftsstelle ist es ein besonderes Anliegen, in allen Aufgabenbereichen eine **effiziente Zusammenarbeit** zwischen dem Landespersonalausschuss und den maßgebenden Entscheidungsträgern auf dem Gebiet des Beamten- und Laufbahnrechts (z. B. dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes im Bayerischen Landtag) zu gewährleisten.

II. Tätigkeit des Landespersonalausschusses und seiner Geschäftsstelle im Berichtszeitraum

1. Sitzungen des Landespersonalausschusses und seiner begutachtenden Ausschüsse

Der Landespersonalausschuss ist im Jahr 2000 in seiner allgemeinen Besetzung zu neun Sitzungen und in seiner Besetzung für Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte zu einer Sitzung zusammengetreten. Zu einem Gesetzentwurf und zwei Entwürfen von Rechtsverordnungen, deren Erlass eilbedürftig war, sowie in drei besonders gelagerten Einzelfällen wurde die Zustimmung der Mitglieder auf schriftlichem Weg eingeholt (Umlaufverfahren nach § 9 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses).

Die nach § 5 der Verfahrensordnung mit der Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den **Aufstieg in den höheren Dienst** (§ 42 LbV) beauftragten begutachtenden Ausschüsse haben in 24 Sitzungen 67 Gutachten zu der Frage erstellt, ob die für den Aufstieg vorgesehenen Beamten die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzen.

Die bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses nach § 37a LbV i.V.m. § 4 der Verfahrensordnung gebildeten begutachtenden Ausschüsse haben in 66 Sitzungen 156 Gutachten darüber erstattet, ob die für den **Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst** vorgesehenen Beamten die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen haben.

2. Sitzungsgegenstände

Im Jahr 2000 wurden dem Landespersonalausschuss insgesamt **808 Anträge** zur Entscheidung vorgelegt. Hierzu ergingen

- 38 Beschlüsse, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben (sog. generelle Beschlüsse), und
- 770 Entscheidungen in Einzelfällen.

Die 38 generellen Beschlüsse gliedern sich wie folgt:

Mitwirkung bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse (Art. 109 Abs. 1 Nr. 1 BayBG)	7
Mitwirkung beim Erlass allgemeiner Vorschriften über die Laufbahnen (Art. 19 Abs. 1, Art. 131 BayBG)	1
Zustimmung zum Erlass von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBG)	4
Sonstige Angelegenheiten genereller Art	26

Der Landespersonalausschuss hat im Berichtszeitraum beim Erlass folgender **Gesetze, Rechtsverordnungen (einschließlich des Erlasses von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) und Verwaltungsvorschriften** mitgewirkt:

I. **Gesetz zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 925)**

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928)

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und der Bayerischen Disziplinarordnung vom 24. April 2001 (GVBl S. 151)

Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 04. Juli 2000 (GVBl S. 400)

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten vom 06. September 2000 (GVBl S. 667)

Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 19. Dezember 2000 (GVBl S. 943)

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/htD) vom 09. Juni 2000 (GVBl S. 372)

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 23. Juni 2000 (GVBl S. 401)

Fünfte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst vom 31. Juli 2000 (GVBl S. 558)

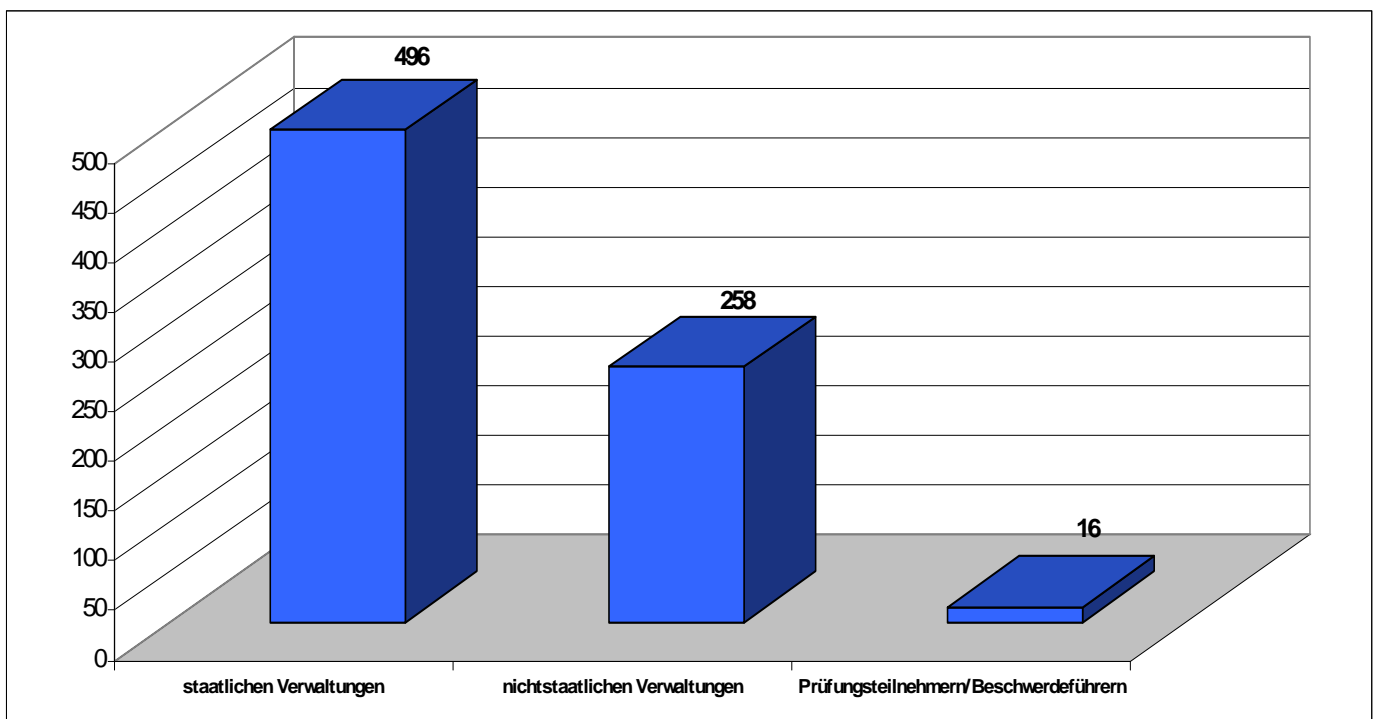
Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Januar 2001 (GVBl S. 50)

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern vom 28. März 2000 (KWMBI I S. 96)

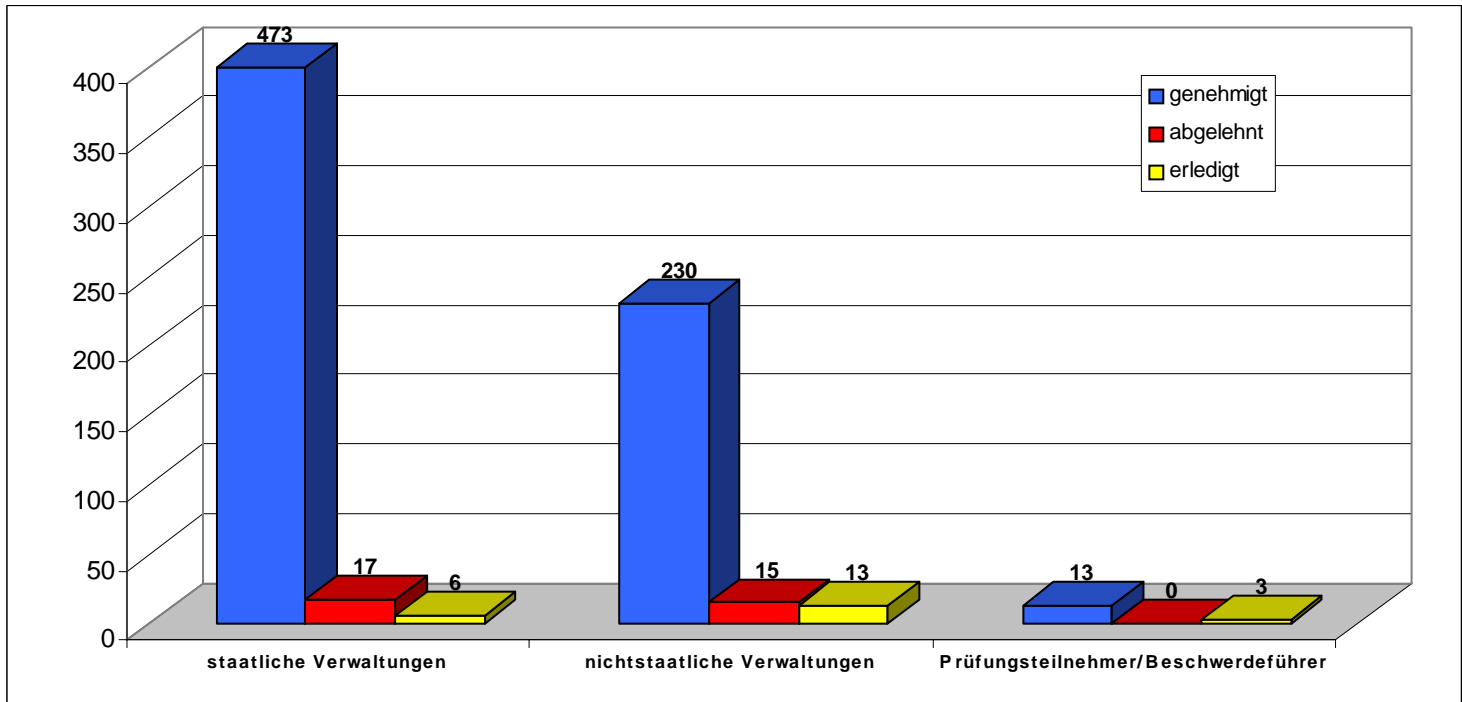
Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 08. Dezember 2000 (KWMBI I S. 527) über die Beurteilung der Beamten im Geschäftsbereich des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Allgemeine Beurteilungsrichtlinien – KM)

Die Zahl der im Berichtsjahr 2000 vorgelegten Anträge in Einzelfällen (770) hat gegenüber dem Vorjahr (616 Anträge) ganz erheblich zugenommen (+ 25 v.H.).

Die Anträge wurden gestellt von:



Über die Anträge in Einzelfällen wurde wie folgt entschieden:



Eine Zusammenstellung der im Jahr 2000 behandelten Einzelfälle ist als **Anlage 3** beigefügt.

3. Wesentliche Entwicklung im Berichtszeitraum

3.1 Gewinnung von Spezialisten für den Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken

Bedingt durch die Einführung neuer Informations- und Kommunikationssysteme, wie z. B. Intranet, Virtueller Marktplatz Bayern, Virtuelles Rathaus usw., besteht in den staatlichen und kommunalen Verwaltungen **ein erheblicher Personalbedarf an geeigneten Spezialisten**. Die Eingangsbesoldung in den Laufbahngruppen des gehobenen und des höheren Dienstes lässt es derzeit nicht zu, diesen Bedarf mit einschlägig ausgebildeten Universitäts- oder Fachhochschulabsolventen zu decken. Daher hat der Landespersonalausschuss zur

Gewinnung anderweitig vorgebildeten, aber infolge entsprechender Fortbildung gleichwohl geeigneten Personals in einer Vielzahl von Einzelfällen

- die Zustimmung gemäß § 57 Abs. 4 LbV zum Laufbahnwechsel erteilt (Übernahme von Beamten des Bundes und anderer Länder),
- die Befähigung für Laufbahnen besonderer Fachrichtungen im Bereich der Informationstechniken gemäß § 58 Abs. 2 LbV festgestellt und
- der Übernahme von sog. anderen Bewerbern zugestimmt (Art. 9 Abs. 4, Art. 31 BayBG, § 46 LbV).

Angesichts der Personalprobleme bei der Besetzung der IuK-Stellen ist beabsichtigt, eine eigene **Laufbahn für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik** einzurichten und mit einer Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu regeln. Der neue Studiengang Verwaltungsinformatik stellt ein Novum in der Fachhochschulausbildung dar, da er die verwaltungsinterne Ausbildung am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule mit einem Studium an der externen Fachhochschule Hof verbindet. Nach dem gegenwärtigen Stand der Planungen umfasst der Vorbereitungsdienst Fachstudien und berufspraktische Studien von insgesamt drei Jahren; die Studierenden sind in dieser Zeit Beamtenanwärter des gehobenen Dienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Der Gesamtumfang der Ausbildung – ca. 1600 Stunden an der externen Fachhochschule Hof und ca. 600 Stunden am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule – entspricht dem eines üblichen Studiums an der Beamtenfachhochschule.

Die ersten Anwärter sollen bereits im Herbst 2001 das Studium aufnehmen. Der neue Studiengang „Verwaltungsinformatik“ wird ein wichtiger Baustein für die künftige Personalgewinnung im IuK-Bereich sein.

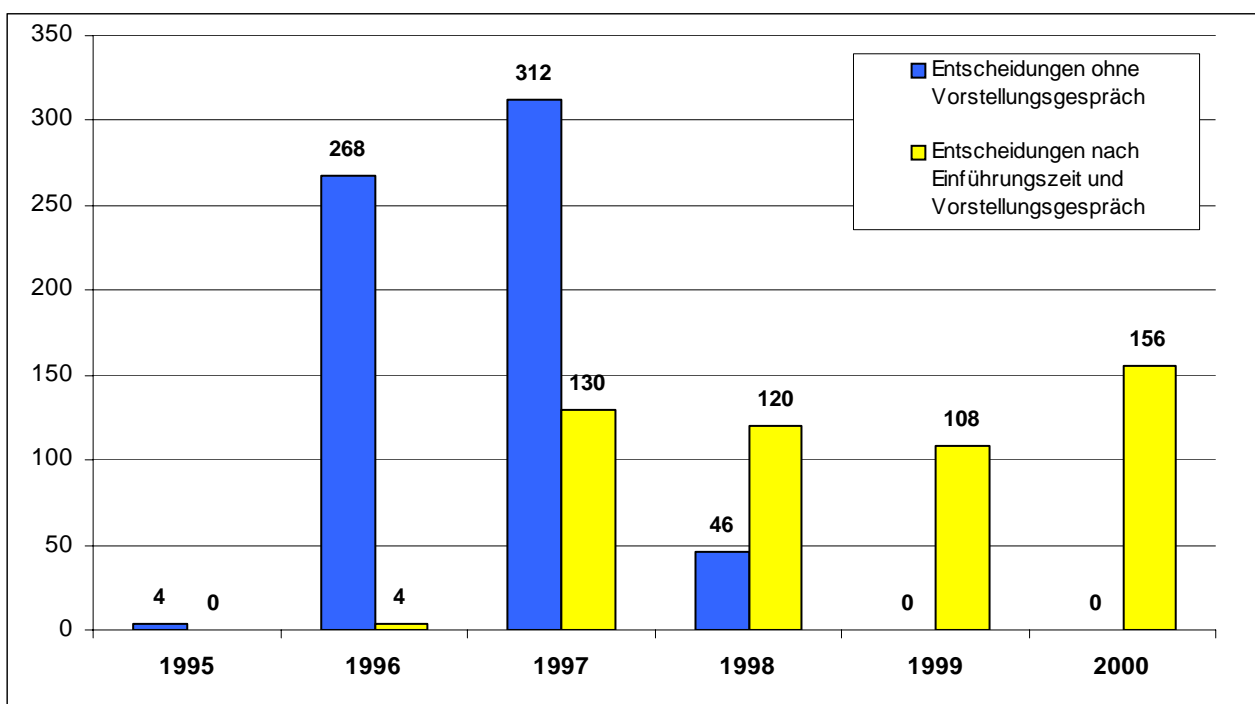
3.2 Aufstieg in die nächsthöheren Laufbahnen

3.2.1 Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst

Mit dem im Jahr 1995 in das bayerische Laufbahnrecht eingeführten Verwendungsaufstieg (§ 37a LbV) soll dienstälteren bewährten Beamten des mittleren Dienstes, für die ein prüfungsmäßiger Regelaufstieg in den gehobenen Dienst nicht mehr in Betracht kommt, eine weitere berufliche Entwicklungsperspektive gegeben werden.

In der Zeit von **Ende 1995 bis Ende 2000** hat der Landespersonalausschuss im Rahmen des Verwendungsaufstiegs insgesamt **1148 Entscheidungen** getroffen. An dieser Sonderform des Aufstiegs besteht sowohl im staatlichen als auch im kommunalen Bereich nach wie vor sehr reges Interesse.

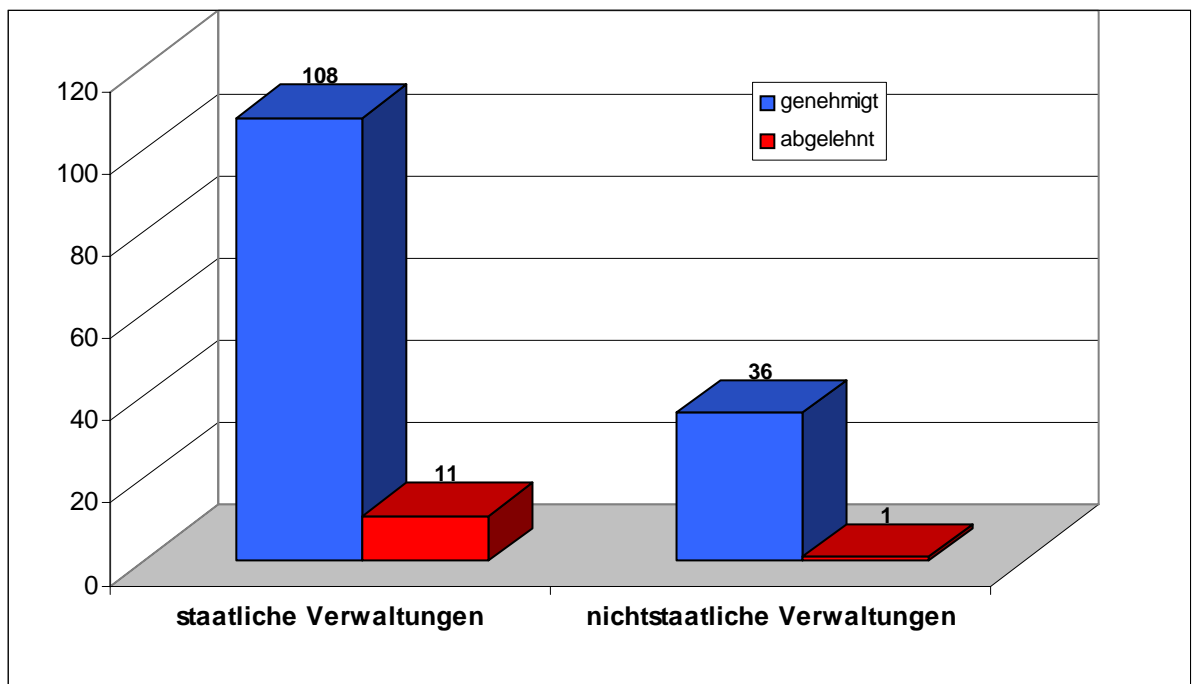
Die durch Beschluss erledigte Gesamtzahl der seit 1995 an den Landespersonalausschuss gerichteten Anträge hat sich wie folgt entwickelt:



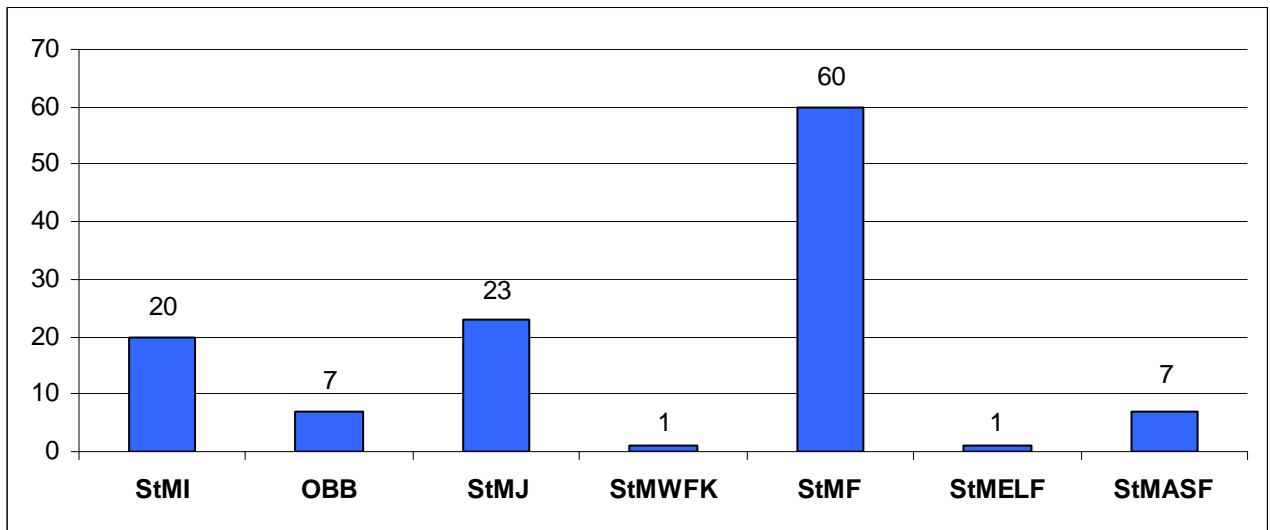
Wie aus vorstehender Grafik ersichtlich, hat der Landespersonalausschuss im Berichtsjahr 2000 in **156 Fällen** Entscheidungen über den erfolgreichen Abschluss der Einführung in die Aufgaben des gehobenen Dienstes getroffen; zwei Fälle haben sich auf andere Weise (Rücknahme der Anträge) erledigt.

Im Jahr 2000 wurden dem Landespersonalausschuss ausschließlich Anträge auf Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung nach **Ableistung einer Einführungszeit und auf Grund des Ergebnisses eines Vorstellungsgesprächs** vorgelegt. Die Verfahren nach der zweijährigen Übergangsregelung des § 2 Abs. 3 der Vierten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 09. Oktober 1995 (GVBl S. 716), die eine Feststellung der Befähigung für den gehobenen Dienst ohne Vorstellungsgespräch ermöglichte, wurden bereits 1998 abgeschlossen.

Die Verteilung der Anträge auf die staatlichen und kommunalen Verwaltungen ergibt sich aus folgender Übersicht:



Die Anträge aus dem staatlichen Bereich (119) verteilen sich auf die obersten Dienstbehörden wie folgt:



Für eine **weitere Beförderung** müssen die im Rahmen des Verwendungsaufstiegs in den gehobenen Dienst übernommenen Beamten grundsätzlich das Eingangsamt (BesGr. A 9) durchlaufen und die in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 LbV vorgeschriebene dreijährige Mindestbeförderungswartezeit zurücklegen. Nach der Beschlusspraxis des Landespersonalausschusses kommt eine Ausnahme zu einer **vorzeitigen Beförderung in ein Amt der BesGr. A 10** dann in Betracht, wenn sich der Beamte

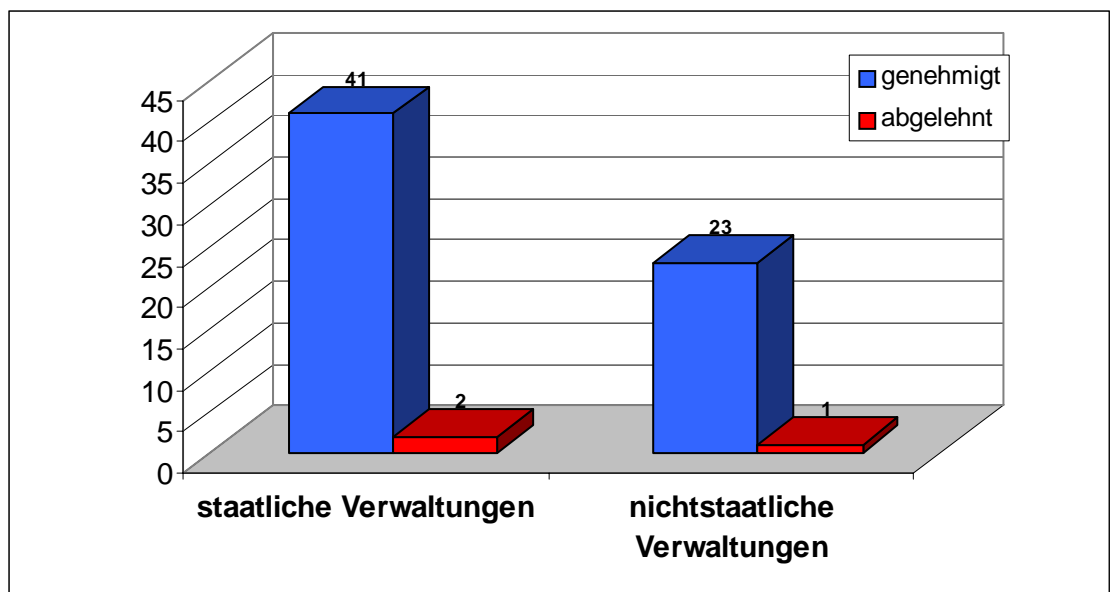
- entweder im fortgeschrittenen Lebensalter befindet (Vollendung des 59. Lebensjahres) oder
- mindestens zehn Jahre in den Aufgaben des gehobenen Dienstes im Verwendungsbereich bewährt **und** eine mindestens zehnjährige Dienstzeit im Spitzenamt des mittleren Dienstes der **BesGr. A 9 mit Amtszulage** zurückgelegt hat.

Im staatlichen Bereich wurden in verschiedenen Laufbahnen eigens Stellen der BesGr. A 11 (Amtmann) für den Verwendungsaufstieg geschaffen. Den Verwaltungen ist daran gelegen, besonders verdienten lebensälteren Beamten bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen noch eine –

versorgungswirksame – **Beförderung in das Spitzenamt des Verwendungsaufstiegs** zu ermöglichen. Der Landespersonalausschuss hat seine Zustimmung zu einer vorzeitigen Beförderung in ein Amt der BesGr. A 11 drei Jahre vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in Aussicht gestellt, wenn die Beamten eine Dienstzeit von mindestens einem Jahr in einem Amt der BesGr. A 10 zurückgelegt haben.

3.2.2 Aufstieg in den höheren Dienst

Im Berichtsjahr 2000 hatte das Beschlusskollegium in **67 Fällen** über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für Laufbahnen des höheren Dienstes nach Maßgabe des § 42 LbV und der hierzu erlassenen Verfahrensordnung vom 01. Dezember 1980 (StAnz Nr. 49) zu befinden. Über diese Anträge wurde wie folgt entschieden:



Die Befähigung für den höheren Dienst wurde in **allen Fällen** nach Durchführung des in der Verfahrensordnung vorgesehenen Prüfungsgesprächs vor einem begutachtenden Ausschuss festgestellt. Die relativ geringe Zahl der negativen Entscheidungen (3) ist einerseits mit der sorgfältigen Auswahl der Aufstiegs Kandidaten durch die Verwaltungen und andererseits mit der intensiven Schulung in Seminaren der Bayerischen Finanzverwaltung, der Bayerischen Verwaltungsschule und in Selbsthil-

feinrichtungen der Beamten zu erklären. Unter den 67 Aufstiegsbeamten aus dem gehobenen Dienst befanden sich **neun Beamte**, die für einen Aufstieg in eine Laufbahn des höheren **technischen Dienstes** vorgesehen waren.

Von verschiedenen Seiten, insbesondere vom Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes im Bayerischen Landtag aber auch aus dem Bereich der kommunalen Spitzenverbände, wurde angeregt, den Aufstieg lebensälterer Beamter in besonderen Funktionen durchlässiger zu gestalten. Ausschlaggebend hierfür waren Überlegungen, dass älteren Beamten, die in der Regel über eine große Berufserfahrung verfügen und bei denen nur noch eingeschränkte Beförderungsmöglichkeiten bestehen, nicht in gleicher Weise Prüfungen abverlangt werden sollten wie lebensjüngeren Beamten, die gegebenenfalls noch viele Jahre im höheren Dienst eingesetzt werden können und die hierfür erforderlichen Leistungsnachweise am ehesten durch ein Prüfungsgespräch erbringen können.

In seiner Sitzung am 14. Dezember 2000 hat das Kollegium daher die Geschäftsstelle beauftragt, vorzuklären, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen im Rahmen des Befähigungsfeststellungsverfahrens von einem Prüfungsgespräch vor einem begutachtenden Ausschuss abgesehen und eine **Entscheidung nach Aktenlage** getroffen werden könnte.^{*)}

^{*)} Im Vorgriff auf den Tätigkeitsbericht 2001 darf darauf hingewiesen werden, dass der Landespersonalausschuss inzwischen in der Sitzung am 07. Februar 2001 beschlossen hat, von der in § 3 Satz 2 der Verfahrensordnung vorgesehenen Regelung künftig insoweit Gebrauch zu machen, als lebensälteren Beamten bei Vorliegen fest umrissener Voraussetzungen ein Aufstieg in den höheren Dienst auch durch Feststellung der Befähigung nach Aktenlage ermöglicht werden kann. Vor dem Hintergrund der Sicherung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes hat es sich der Landespersonalausschuss jedoch ausdrücklich vorbehalten, die Entscheidung über ein Absehen vom Prüfungsgespräch in jedem Einzelfall anlässlich des Vorladungstermins der für den Aufstieg vorgesehenen Beamten in der Sitzung zu treffen, so dass es grundsätzlich keine Automatik für eine Entscheidung nach Aktenlage bei lebensälteren Aufstiegsbewerbern geben wird.

Die obersten Dienstbehörden im staatlichen Bereich und die kommunalen Spitzenverbände wurden mit Schreiben vom 28. Februar 2001 (**Anlage 4**) hiervon in Kenntnis gesetzt.

Das Kollegium hat sich in der Sitzung vom 12. Dezember 2000 auch mit einem vom Staatsministerium der Justiz vorgelegten neuen Konzept zum **Aufstieg von Rechtspflegern in den höheren Dienst** befasst. Bisher konnten Beamte des gehobenen Justizdienstes nur aufsteigen, wenn sie als Dienstleiter oder ständige Vertreter bei den Oberlandesgerichten, als Geschäftsleiter von großen Gerichten und Staatsanwaltschaften oder als herausgehobene Sachbearbeiter oder Referenten bei den Mittelbehörden **ausschließlich mit Verwaltungsaufgaben** betraut waren. Nach der vorgesehenen Neukonzeption soll nunmehr der Aufstieg auch für Beamte in Betracht kommen, die **neben ihren Rechtspflegeraufgaben nach dem Rechtspflegergesetz** Koordinierungs- oder Leitungsfunktionen wahrnehmen. Der Aufstieg von Rechtspflegern soll künftig möglich sein, wenn zusätzlich zu den originären Rechtspflegeraufgaben eine der nachstehenden Funktionen/Aufgaben wahrgenommen wird:

- a) Geschäftsleiter, Vertreter des Geschäftsleiters bei der Zweigstelle (Zweigstellenleiter), Gruppenleiter;
- b) Unterabteilungsleiter, Distriktsleiter am Grundbuchamt, Geschäftsstellenleiter oder Sachbearbeiter mit eigenverantwortlicher Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Aufgabenbereiche:
 - Personalleitungsfunktionen,
 - sonstige Personalbefugnisse,
 - Einsatz und Koordination von Service-Einheiten,
 - Durchführung und Koordination von Geschäftsprüfungen einschließlich Organisationsuntersuchungen,
 - Lenkung, Leitung und Überwachung des Geschäftsgangs innerhalb der Organisationseinheit,
 - Mittelverwaltung im Rahmen der Budgetierung,
 - Führung von Qualitätszirkeln oder sonstige Koordinierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Qualitätssicherung und Controlling,
 - Koordinierungsaufgaben im Bereich der EDV, wenn folgende Tätigkeiten anfallen: Lenkung, Leitung und Überwachung des Ge-

schäftsgangs einer EDV-Einheit, Mittelverwaltung und selbständige Führung von Vergabeverhandlungen,
- Konzeption und Koordination regionaler Aus- und Fortbildung.

Um dies zu gewährleisten, hat der Landespersonalausschuss der Einrichtung einer **nicht geregelten Laufbahn des höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienstes** zugestimmt. Diese Laufbahn wurde als einheitliche Laufbahn für alle Aufstiegsbeamten in den höheren Justizdienst eingerichtet, um einen flexiblen Personalaustausch zu gewährleisten. Den Aufstiegsbeamten werden die im höheren Verwaltungsdienst üblichen Amtsbezeichnungen (Regierungsrat, Oberregierungsrat, Regierungsdirektor) verliehen.

3.2.3 Aufstieg in Laufbahnen des mittleren Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche

Beamten des einfachen Dienstes mit herausgehobenen Aufgaben kann ein prüfungsfreier Aufstieg in die Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für die besonderen Dienstleistungsbereiche

- mittlerer Verwaltungsbetriebsdienst,
- mittlerer Vermessungsbetriebsdienst,
- mittlerer Museumsbetriebsdienst und
- mittlerer Justizbetriebsdienst

ermöglicht werden (§ 33 Abs. 5 LbV). Nach einem generellen Beschluss des Landespersonalausschusses (vgl. Abschnitt I Buchstabe F Nr. 2 ARLPA^{*)} kommen für diesen Sonderaufstieg Beamte in Betracht, die seit fünf Jahren mindestens ein Amt der BesGr. A 5 (einfacher Dienst)

^{*)} Allgemeine Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts – ARLPA – (Bekanntmachung vom 03. März 1997, Beilage zu StAnz Nr. 12, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Oktober 2000, StAnz Nr. 46)

bekleiden, sich dabei auf einem Dienstposten, der den Aufstieg rechtfertigt, mindestens zwei Jahre lang bewährt haben, und mindestens 40 Jahre alt sind.

Der Landespersonalausschuss hat im Berichtsjahr 2000 über 53 derartige Anträge entschieden. Die Zahl der Anträge ist gegenüber dem Vorjahr (54) annähernd gleichgeblieben.

Den Beamten kann mit dem Aufstieg das neue Eingangssamt der BesGr. A 6 verliehen werden. Die Laufbahn endet mit dem Erreichen eines Amtes der BesGr. A 7.

3.3 Öffnung der Gerichtsvollzieherlaufbahn für Seiteneinsteiger

Auf Grund der hohen Geschäftsbelastung der bayerischen Gerichtsvollzieher können Vollstreckungsaufträge nicht mehr zeitgerecht vollzogen werden. Dieser „Erledigungstau“ hat zu zahlreichen Beschwerden und Petitionen von Gläubigern geführt, die sehr lange Zeit auf die Vollstreckung ihrer Forderungen warten mussten. Das Staatsministerium der Justiz hat zur Abhilfe ein Konzept erarbeitet, das neben zusätzlichen Planstellen und organisatorischen Verbesserungen auch eine Öffnung der Laufbahn für sog. Seiteneinsteiger vorsieht.

Das Personal für die Gerichtsvollzieherlaufbahn wurde bisher aus dem mittleren Justizdienst gewonnen. Auf Grund der angespannten Personalsituation auch in dieser Laufbahn wurde es von Jahr zu Jahr schwieriger, in ausreichender Zahl geeignete Beamte für die Ausbildung zum Gerichtsvollzieher auszuwählen. Das neue Konzept sieht nunmehr vor, bewährten Justizangestellten oder Bewerbern aus verwandten Berufen (z. B. Rechtsanwalts- und Notargehilfen), die eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachweisen können, den Einstieg in die Gerichtsvollzieherausbildung zu ermöglichen.

Den zur Ausbildung zugelassenen Bewerbern werden in einem sechsmonatigen Lehrgang an der Bayerischen Justizschule Pegnitz die Kenntnisse aus dem mittleren Justizdienst vermittelt, die für die Gerichtsvollzieherausbildung erforderlich sind. Nach Abschluss der Ausbildung stellt der Landespersonalausschuss auf Antrag des Staatsministeriums der Justiz fest, ob sie die Befähigung für den mittleren Justizdienst als **andere Bewerber** besitzen. Hierzu wird regelmäßig ein Vorstellungsverfahren nach Maßgabe der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber (Bekanntmachung vom 10.03.2000, StAnz Nr. 12) durchgeführt. Nach Feststellung der Befähigung durch den Landespersonalausschuss werden die „anderen Bewerber“ als Beamte auf Probe in den mittleren Justizdienst übernommen; sie absolvieren die 18 Monate dauernde Ausbildung zum Gerichtsvollzieher.

Mit der Öffnung der Gerichtsvollzieherausbildung für die Seiteneinsteiger werden die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Beamten des mittleren Justizdienstes nicht beeinträchtigt. Es ist sichergestellt, dass der mittlere Justizdienst auch künftig das primäre und hauptsächliche Potential für die Gewinnung der Gerichtsvollzieherbewerber bleiben wird.

Der Landespersonalausschuss hat im Dezember 2000 einer Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher zugestimmt, die zwischenzeitlich auch in Kraft getreten ist. Auf Grund dieser Regelung haben inzwischen rd. 20 Seiteneinsteiger die Ausbildung an der Bayerischen Justizschule Pegnitz begonnen.

4. Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung

- 4.1 Das Kollegium stimmte der Einführung eines **Formblattverfahrens für die Antragstellung an den Landespersonalausschuss** und der Neufassung der Bekanntmachung über Anträge an den Landespersonalausschuss vom 22. Februar 2000 (StAnz Nr. 8) zu.

4.2 Der Landespersonalausschuss hat die aus dem Jahr 1968 stammende **Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber** einer gründlichen Überarbeitung unterzogen und den inzwischen geänderten Verhältnissen angepasst. Die Neufassung der „Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber“ wurde mit Bekanntmachung vom 10. März 2000 im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 12 veröffentlicht.

4.3 Es wurde allgemein zugestimmt, dass **Beamte des höheren Dienstes der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16** in der Staatskanzlei, in den Staatsministerien, beim Landtagsamt und beim Obersten Rechnungshof **nicht periodisch zu beurteilen sind**. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass bei Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen dieser Beamten Anlassbeurteilungen zu erstellen sind.

Eine Änderung der bisher in Abschnitt I Buchst. H Nr. 1 ARLPA getroffenen Regelung war erforderlich, weil durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1017) Beamte der BesGr. A 16 in die periodische Beurteilung einbezogen wurden.

4.4 Der Landespersonalausschuss stimmte zu, dass das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen den **Fachhochschulstudiengang „Physikalische Technik“ allgemein als geeignete Studienrichtung** im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zweite Alternative der Verordnung über den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen geologisch- und bodenkundlich-technischen Dienstes beim Bayerischen Geologischen Landesamt anerkennt.

4.5 Auf Anregung des Staatsministeriums der Finanzen wurde die Frage erörtert, ob bei **Aufstiegsbewerbern des mittleren Dienstes**, die die Anstellungsprüfung für den gehobenen Dienst mit einem guten Ergebnis abgelegt haben, eine generelle Ausnahme von dem Erfordernis der nach § 10 Abs. 3 Satz 2 LbV i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BayBG vorgeschriebenen dreimonatigen Erprobungszeit zugelassen werden sollte.

Aufgrund des Ergebnisses einer bei den obersten Dienstbehörden und den kommunalen Spitzenverbänden durchgeführten Umfrage hielt der Landespersonalausschuss den Erlass eines allgemeinen Beschlusses nicht für erforderlich; er hat jedoch in Aussicht gestellt, bei Aufstiegsbewerbern, die in der Anstellungs-(Aufstiegs-)prüfung

- entweder die Note „gut“ (auch bei einer Platzziffer außerhalb des ersten Fünftels)
- oder die Note „befriedigend“ und eine Platzziffer im ersten Fünftel der festgelegten Platzziffern

erreicht haben, im Einzelfall gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 LbV i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Satz 4 BayBG einer Beförderung in das Eingangsstadium des gehobenen Dienstes vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höherbewerteten Dienstposten zuzustimmen.

4.6 Dem von der Landeshauptstadt München vorgelegten neuen Einführungsplan für die **Ausbildung der Bewerber für den mittleren Kontrolldienst** (Anlage zu den Richtlinien für die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Kontrolldienst der Landeshauptstadt München) wurde zugestimmt.

4.7 Auf Antrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wurde allgemein zugestimmt, dass folgende **Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern nicht periodisch zu beurteilen** sind:

- Leiter staatlicher Schulen, die in BesGr. A 15, A 15 + Z oder A 16 eingestuft sind,
- Leiter der staatlichen Studienseminare für das Lehramt an beruflichen Schulen und
- Lehrkräfte aller Schularten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, sofern nicht diese selbst darum nachsuchen oder der Beurteilende oder die über-

prüfende Behörde die Beurteilung aus besonderen dienstlichen Gründen für erforderlich hält.

An Volks- und Förderschulen kann auf Antrag der Lehrkraft zudem auf die letzte vor Vollendung des 50. Lebensjahres fällige periodische Beurteilung verzichtet werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und mindestens drei periodische Beurteilungen vorliegen.

Die Modifizierung der bisher unter Abschnitt I Buchstabe H Nrn. 5 bis 7 ARLPA getroffenen Regelungen war auf Grund der Neufassung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern erforderlich.

4.8 Auf Antrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erklärte sich der Landespersonalausschuss mit der **Einführung studienbegleitender Leistungsnachweise als Teil der Ersten Staatsprüfung** für ein Lehramt an öffentlichen Schulen einverstanden. Gleichzeitig wurde das Einvernehmen zu einer entsprechenden Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I in Aussicht gestellt.

Das Ministerium hatte hierzu vorgetragen, dass gemäß Art. 80 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes mittlerweile Hochschulprüfungen nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen in Prüfungsabschnitte geteilt und durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden können. Nach Auffassung des Ministeriums sollen die studienbegleitenden Leistungsnachweise durch mündliche Prüfungen erbracht werden.

4.9 Der Landespersonalausschuss befasste sich anlässlich verschiedener Einzelanträge mit der Frage, ob beim **Durchlaufen einzelner Ämter der Besoldungsordnungen B die einjährige Mindestbeförderungswartezeit nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBG** einzuhalten ist. Das Beschlusskollegium hielt es für erforderlich, die in Abschnitt I Buchstabe E Nr. 7 ARLPA getroffene Regelung, wonach im staatlichen Bereich, bei den kommunalen Spitzenverbänden,

bei der Landeshauptstadt München und bei der Stadt Nürnberg die Ämter der Besoldungsordnungen B nicht zu den regelmäßig zu durchlaufenden Ämtern gehören, durch einen klarstellenden Hinweis zu ergänzen. Nach Auffassung des Landespersonalausschusses lässt die derzeitige Rechtslage eine Beförderung innerhalb der Besoldungsordnungen B grundsätzlich erst nach Ablauf der einjährigen Mindestbeförderungswartezeit des Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBG zu. Die Ergänzung der in Abschnitt I Buchst. E Nr. 7 ARLPA getroffenen generellen Regelung wurde mit Bekanntmachung vom 30.10.2000 (StAnz Nr. 46) vorgenommen.

5. Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst

5.1 Ausleseverfahren für die Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes

Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des mittleren nichttechnischen Dienstes ist das Gesamtergebnis des Ausleseverfahrens maßgebend. Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem Ergebnis der Ausleseprüfung (die für das Einstellungsjahr 2000 am 11. Oktober 1999 durchgeführt wurde) sowie der Durchschnittsnote aus den Schulnoten des Bewerbers in den Fächern Deutsch und Mathematik oder Rechnungswesen (§§ 3, 11 und 12 der Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes – AuslVfV_mD – vom 18.9.1990, GVBl S. 424, BayRS 2038-3-1-3-F).

Das Interesse an der Teilnahme an der Ausleseprüfung für den mittleren Dienst war auch im Berichtsjahr wieder groß. Insgesamt wurden 10843 Zulassungsanträge innerhalb der Bewerbungsfrist gestellt. Davon mussten 88 Anträge wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen abgelehnt werden. Ferner lagen 1633 Mehrfachbewerbungen vor. Hiernach konnten 9122 Bewerber zur Ausleseprüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst zugelassen werden.

An der Ausleseprüfung haben jedoch nur 6589 (davon 4138=62,80 % weibliche) Bewerber teilgenommen. 123 (1,87 %) der Teilnehmer waren schwerbehindert.

Die Teilnehmer an der Ausleseprüfung verteilen sich auf die Regierungsbezirke wie folgt:

II.	Oberbayern	1261	19,14%
III.	Niederbayern	1373	20,84%
IV.	Oberpfalz	1088	16,51%
V.	Oberfranken	746	11,32%
VI.	Mittelfranken	654	9,93%
VII.	Unterfranken	720	10,93%
	Schwaben	747	11,33%
	Summe	<u>6589</u>	<u>100,00%</u>

Folgende Schulabschlüsse wurden von den Prüfungsteilnehmern nachgewiesen:

806	(12,23 %)	Qualifizierender Hauptschulabschluss
5514	(83,69 %)	Mittlerer Schulabschluss
<u>269</u>	<u>(4,08 %)</u>	Hochschulreife
6589	(100,00 %)	

Von den 6589 Teilnehmern am Ausleseverfahren für den mittleren nichttechnischen Dienst haben 6218 Bewerber (darunter 3923 =63,09 % weibliche Teilnehmer sowie 119 = 1,91 % Schwerbehinderte) erfolgreich das Verfahren beendet.

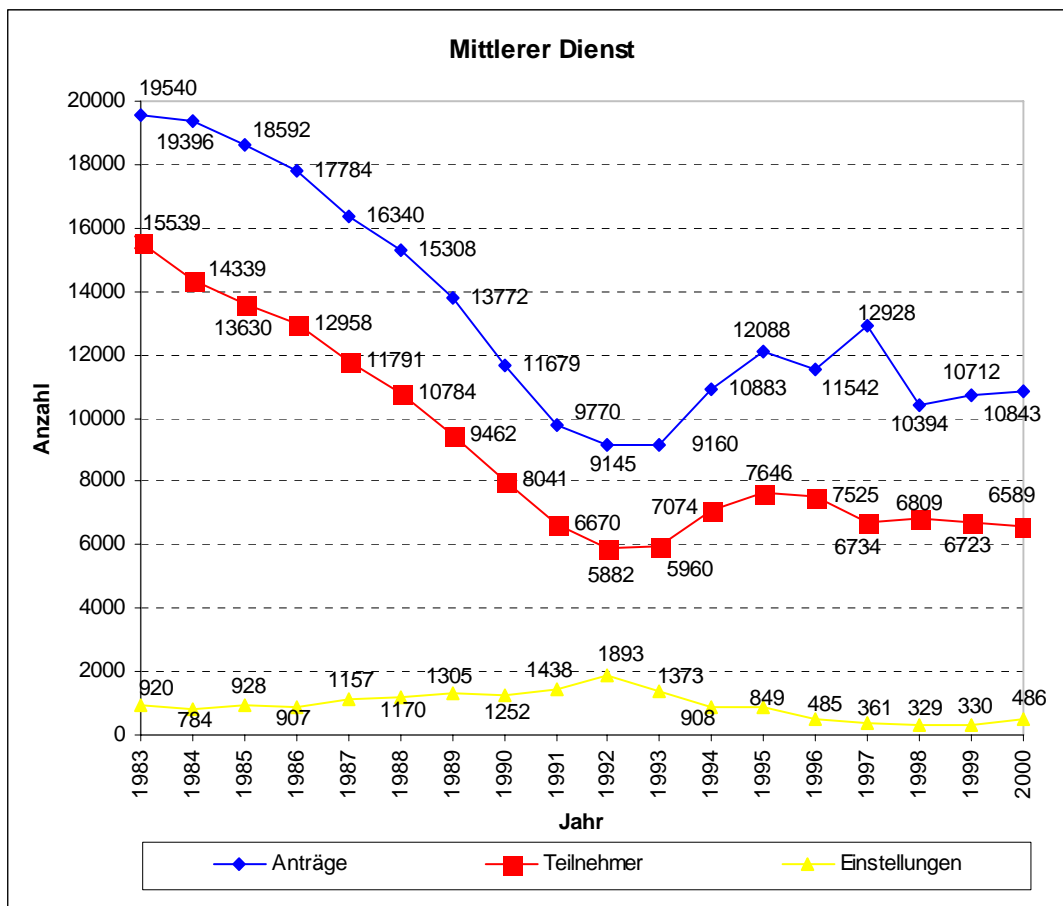
Unter den erfolgreichen Teilnehmern konnten

717	11,53%	den qualifizierenden Hauptschulabschluss
5248	84,40%	den mittleren Schulabschluss
<u>253</u>	<u>4,07%</u>	die Hochschulreife
6218	100,00%	

nachweisen. Die Bewerber mit qualifizierendem Hauptschulabschluss haben im Ausleseverfahren die Durchschnittsnote 3,27, die Bewerber mit mittlerem Schulabschluss die Durchschnittsnote 3,18 und die Bewerber mit Hochschulreife die Durchschnittsnote 2,82 erzielt.

Insgesamt 486 Bewerber wurden von den verschiedenen Dienstherrn zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst übernommen. Die staatlichen Verwaltungen haben 281 und die nichtstaatlichen 205 Bewerber zu Sekretäranwärtern / Sekretäranwärterinnen ernannt. Die Gesamtzahl der Einstellungen in den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes ist damit gegenüber 1999 deutlich angestiegen.

Aus der nachfolgenden Grafik sind zum Vergleich die Einstellungszahlen der letzten 18 Jahre ersichtlich:



Die vorstehende Grafik zeigt, dass sich ab dem Jahr 1997 die Zahl der Einstellungen aller Dienstherrn auf beinahe gleich niedrigem Niveau bewegt hat.

Zu den nachstehend aufgeführten Tabellen ist zu bemerken, dass die Zahl der zugewiesenen Bewerber nicht mit der Zahl der eingestellten Verfahrensteilnehmer (siehe vorstehende Grafik) übereinstimmt, da Zeitsoldaten auf Vorbehaltsstellen von der Zuweisung nicht erfasst werden. Dies gilt ebenso für die über den gemeldeten Bedarf hinaus eingestellten Bewerber der staatlichen Verwaltungen.

Zuweisung nach Regierungsbezirken

	Obb	Ndb	OPf	Ofr	Mfr	Ufr	Schw	Summe
Steuerverwaltung	70	16	2	2	5	4	24	123
Justizverwaltung	21	0	0	17	8	0	0	46
Allg. Innere Verwaltung	12	2	2	2	5	2	3	28
Arbeits- und Sozialverwaltung	12	0	0	4	5	2	3	26
Staatsbauverwaltung	2	0	0	0	1	0	0	3
Hochschulverwaltung	2	0	1	1	1	2	0	7
Justizvollzug	0	1	1	1	1	1	1	6
Summe	119	19	6	27	26	11	31	239

Zuweisung nach männlichen und weiblichen Bewerbern

	männlich	weiblich	insgesamt
Steuerverwaltung	42	81	123
Justizverwaltung	20	26	46
Allg. Innere Verwaltung	11	17	28
Arbeits- und Sozialverwaltung	9	17	26
Staatsbauverwaltung	2	1	3
Hochschulverwaltung	4	3	7
Justizvollzug	2	4	6
Summe	90	149	239

Zuweisung nach dem Schulabschluss

	Qualifizieren- der Haupt- schulabschluss		Mittlerer Ab- schluss		Hoch- schulreife	
Steuerverwaltung	12	5,02%	98	41,00%	13	5,44%
Justizverwaltung	2	0,84%	36	15,06%	8	3,35%
Allg. Innere Verwal- tung	5	2,09%	19	7,95%	4	1,67%
Arbeits- und Sozial- verwaltung	1	0,42%	21	8,79%	4	1,67%
Staatsbauverwaltung	0	0,00%	3	1,26%	0	0,00%
Hochschulverwaltung	0	0,00%	6	2,51%	1	0,42%
Justizvollzug	0	0,00%	6	2,51%	0	0,00%
Summe	20	8,37%	189	79,08%	30	12,55%

5.2 Ausleseverfahren für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes

Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des gehobenen nichttechnischen Dienstes ist ebenfalls das Ergebnis der Ausleseprüfung sowie die Durchschnittsnote aus den schulischen Leistungen des Bewerbers in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache ausschlaggebend (§§ 3, 10 und 12 der Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes – AuslVfVgD – vom 18.9.1990, GVBl S. 420, BayRS 2038-3-1-2-F). Die Ausleseprüfung für das Einstellungsjahr 2000 fand am 06. Dezember 1999 statt.

Auch für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes hat im Berichtsjahr 2000 eine große Zahl von Bewerbern die Zulassung zur Teilnahme am Ausleseverfahren beantragt. Jedoch hat auch in diesem Verfahren die Zahl der Bewerber weiter abgenommen. Innerhalb der Bewerbungsfrist wurden 7094 Zulassungsanträge gestellt. Davon mussten wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen 73 Anträge abgelehnt werden. Außerdem lagen 1152 Mehrfachbewerbungen vor. 5869 Bewerber konnten demnach zur Ausleseprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst zugelassen werden.

An der Ausleseprüfung nahmen allerdings nur 3909 (davon 2106=53,88 % weibliche) Bewerber teil. Von den Teilnehmern waren 49 (1,25 %) schwerbehindert.

Dabei ergab sich folgende Zuordnung:

Teilnehmer nach Regierungsbezirken

Oberbayern	807	20,64%
Niederbayern	469	12,00%
Oberpfalz	553	14,15%
Oberfranken	782	20,01%
Mittelfranken	394	10,08%
Unterfranken	524	13,40%
Schwaben	380	9,72%
<u>Summe</u>	<u>3909</u>	<u>100,00%</u>

Teilnehmer nach Bildungsabschlüssen

91	2,33%	Fachgebundene Hochschulreife
1135	29,04%	Fachhochschulreife
2683	68,63%	Allgemeine Hochschulreife
<u>3909</u>	<u>100,00%</u>	

Von 3909 Teilnehmern am Ausleseverfahren für den gehobenen nichttechnischen Dienst haben 3513 (davon 1895=53,94 % weibliche) Bewerber das Verfahren erfolgreich abgeschlossen. 45 (1,28 %) der erfolgreichen Teilnehmer waren schwerbehindert.

Die erfolgreichen Teilnehmer konnten folgende Schulabschlüsse nachweisen:

78	2,22%	Fachgebundene Hochschulreife
984	28,01%	Fachhochschulreife
2451	69,77%	Allgemeine Hochschulreife
<u>3513</u>	<u>100,00%</u>	

Dabei konnten die Bewerber mit fachgebundener Hochschulreife die Durchschnittsnote 4,03, die Bewerber mit Fachhochschulreife die Durchschnittsnote 3,99 und die Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife die Durchschnittsnote 3,74 erzielen.

Nach den Mitteilungen der Dienstherren wurden im Berichtsjahr 2000 von den 3513 erfolgreichen Teilnehmern am Ausleseverfahren insgesamt 917 Inspektoranwärter/Inspektoranwärterinnen in den Vorbereitungsdienst übernommen. Die staatlichen Verwaltungen haben 487 und die nichtstaatlichen Dienstherren 430 Anwärter eingestellt. Auch hier entspricht wohl aus den gleichen Gründen wie im mittleren Dienst (z.B. Besetzung von Vorbehaltsstellen für Zeitsoldaten, Einstellungen über den gemeldeten Bedarf hinaus) die Zahl der Einstellungen nicht der Zahl der Zuweisungen (412) an die staatlichen Behörden. Es lassen sich aber trotzdem aus einer Aufschlüsselung Rückschlüsse auf die bei den tatsächlich erfolgten Einstellungen vorhandenen regionalen oder sonstigen Gegebenheiten ziehen. In der Zuweisung enthalten sind 4 (0,97%) schwerbehinderte Bewerber.

Folgendes Bild ergibt sich hinsichtlich der Zuweisungen an die einzelnen Verwaltungsbereiche bei einer Aufschlüsselung

Zuweisung nach Regierungsbezirken

	Obb	Ndb	OPf	Ofr	Mfr	Ufr	Schw	Summe
Steuerverwaltung	90	22	5	5	9	6	32	169
Justizverwaltung	9	4	8	12	8	12	5	58
Allg. Innere Verwaltung	32	9	8	7	5	5	14	80
Arbeits- und Sozialverwaltung	2	0	0	3	0	0	0	5
Landesversicherungsanstalten	20	4	4	0	0	2	31	61
Staatsbauverwaltung	3	1	0	0	0	0	0	4
Hochschulverwaltung	3	0	3	2	3	3	0	14
Polizeiverwaltung	6	2	0	0	3	0	0	11
Justizvollzug	1	2	2	1	2	1	1	10
Summe	166	44	30	30	30	29	83	412

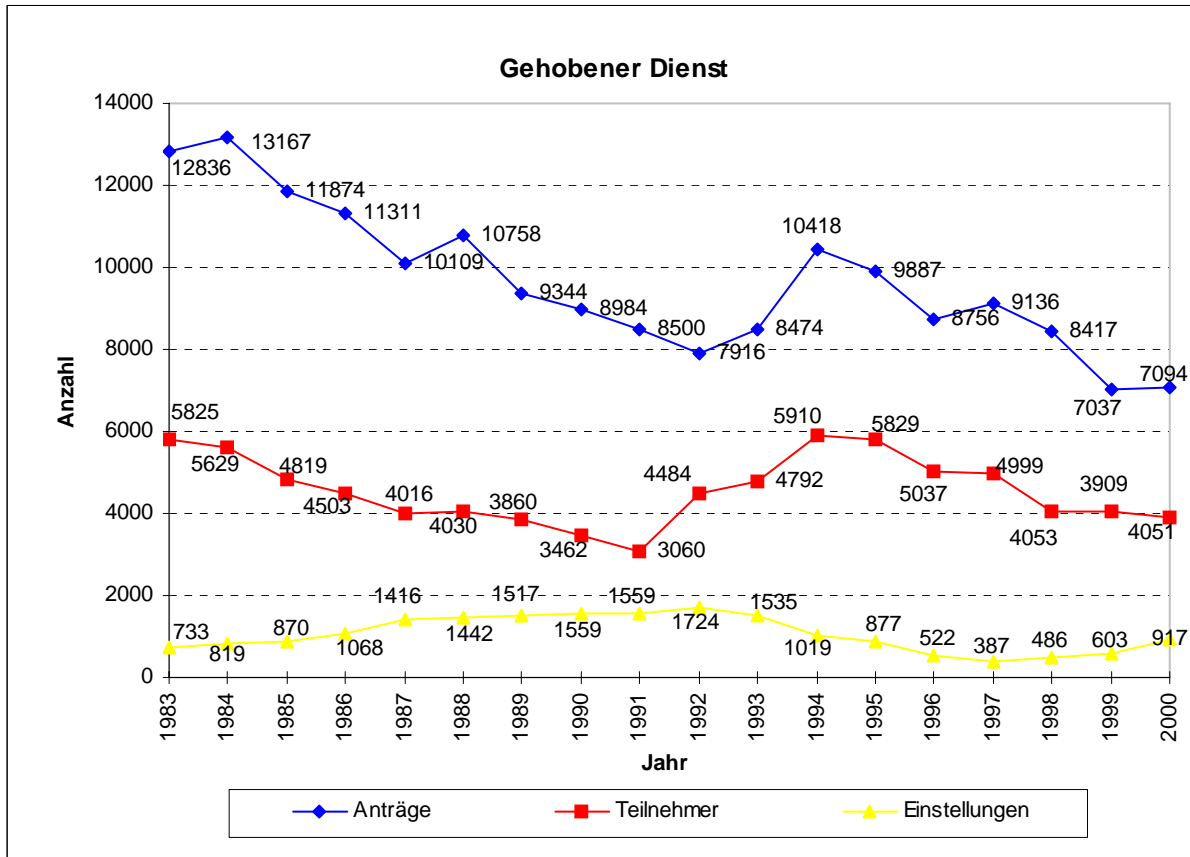
Zuweisung nach männlichen und weiblichen Bewerbern

	männlich	weiblich	Summe
Steuerverwaltung	83	86	169
Justizverwaltung	19	39	58
Allg. Innere Verwaltung	42	38	80
Arbeits- und Sozialverwaltung	1	4	5
Landesversicherungsanstalten	27	34	61
Staatsbauverwaltung	1	3	4
Hochschulverwaltung	5	9	14
Polizeiverwaltung	8	3	11
Justizvollzug	6	4	10
Summe	192	220	412

Zuweisung nach dem Schulabschluss

	Fachgebundene Hochschulreife		Fachhochschulreife		Allgemeine Hochschulreife	
Steuerverwaltung	1	0,24%	35	8,51%	133	32,27%
Justizverwaltung	1	0,24%	10	2,43%	47	11,41%
Allg. Innere Verwaltung	0	0,00%	10	2,43%	70	16,99%
Arbeits- und Sozialverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	5	1,21%
Landesversicherungsanstalten	0	0,00%	17	4,14%	44	10,68%
Staatsbauverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	4	0,97%
Hochschulverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	14	3,40%
Polizeiverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	11	2,67%
Justizvollzug	0	0,00%	2	0,49%	8	1,94%
Summe	2	0,48%	74	17,98%	336	81,54%

Die Entwicklung der Einstellungszahlen in den letzten 18 Jahren ist aus nachstehender Grafik ersichtlich:



Hervorzuheben ist, dass sich die Zahl der Einstellungen im gehobenen Dienst im Jahr 2000 gegenüber den Vorjahren wiederum deutlich erhöht hat. Dabei haben die Einstellungen im staatlichen Bereich im Vergleich zu den nichtstaatlichen Bereichen anteilmäßig stärker zugenommen.

5.3 Mitwirkung von Bediensteten bei der Durchführung der Ausleseprüfungen

Die Ausleseprüfungen wurden auch im Jahre 2000 wieder bayernweit (jeweils an rd. 150 Prüfungsorten) einheitlich durchgeführt. Hierbei übernahmen in bewährter Weise erneut ca. 630 Bedienstete staatlicher und kommunaler Verwaltungen die Prüfungsleitung und Prüfungsaufsicht. Ca. 190 Bedienstete trugen als Aufgabensteller, als Übermittler der Prüfungsaufgaben von und zu den Prü-

fungsarten und als Korrektoren zum reibungslosen Gelingen der Ausleseverfahren bei. Der Landespersonalausschuss dankt allen diesen Bediensteten für ihren Einsatz.

5.4 Neue Verordnung zum Ausleseverfahren

Am 15. Februar 2000 ist die Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) vom 8. Februar 2000 (GVBl S. 48, BayRS 2038-3-1-2-F) in Kraft getreten. Die AVfV löst die beiden bisherigen Verordnungen (jeweils vom 18.9.1990) zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes (AuslVfVgD) und zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes (AuslVfVmD) ab.

Für eine erfolgreiche Teilnahme am Ausleseverfahren ergeben sich auf Grund der Neuregelungen u. a. folgende Änderungen:

- Beschränkung der Zulassung auf Bewerber, die in den einzubringenden Schulnoten (mittlerer Dienst: Deutsch und Mathematik oder Rechnungswesen; gehobener Dienst: Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache) keine schlechtere Durchschnittsnote als 3,5 aufweisen;
- bei der Berechnung des Gesamtergebnisses zählt das Ergebnis der Ausleseprüfung in den Laufbahnen des mittleren Dienstes zweifach, die Durchschnittsnote der einbezogenen Schulfächer einfach; im gehobenen Dienst zählt die Note der Ausleseprüfung 1,5fach und die Durchschnittsnote der einzubringenden Schulnoten einfach;
- das Ausleseverfahren ist nur noch dann nicht erfolgreich abgeschlossen, wenn die errechnete Gesamtnote schlechter "4,00" ist.

Die für das Einstellungsjahr 2001 maßgebenden Ausleseprüfungen am 16. Oktober 2000 (für den mittleren Dienst) und am 11. Dezember 2000 (für den gehobenen Dienst) wurden bereits nach der neuen Verordnung abgewickelt. Zum Ergebnis dieser Verfahren und den Auswirkungen der Neuregelung hierauf wird der Tätigkeitsbericht 2001 entsprechende Feststellungen enthalten.

Auflistung

der beim Landespersonalausschuss zu beantragenden Personalmaßnahmen

1. nach den Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes

Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 45. Lebensjahres
(Art. 10 Abs. 1 BayBG)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Erprobungszeit von
drei Monaten auf einem höherbewerteten Dienstposten (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4
Satz 4 BayBG)

Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand über die gesetzlich festgelegte Al-
tersgrenze (Art. 55 Abs. 5 BayBG)

Anerkennung einer Prüfung als Anstellungsprüfung (Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG)

2. nach den Bestimmungen der Laufbahnverordnung

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Feststellung der Befähigung für eine nicht geregelte Laufbahn (§ 58 Abs. 1 LbV)

Feststellung der Befähigung für eine nicht geregelte Laufbahn besonderer Fach-
richtung (§ 58 Abs. 2 LbV)

Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt (§ 9 Abs. 1 und Abs. 3
LbV)

Anstellung während der Probezeit (§ 9 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Probezeit

Absehen von der Mindestprobezeit bei beurlaubten Beamten (§ 8 Abs. 2 Satz 7 LbV)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des mittleren Dienstes (§ 32 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes (§ 36 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes (§ 36 Abs. 4 Satz 1 LbV)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Anrechnung der Zeit, die in einem dem Hochschullehrergesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit abgeleistet wurde, auf die Probe in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 3 Satz 2 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 4 Satz 1 LbV)

Beförderung

Ausnahme von dem Verbot des Überspringens von Ämtern (§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung während der Probezeit (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr nach der Anstellung im Eingangsamte (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren nach der letzten Beförderung oder der Anstellung in einem Beförderungsamte in den Laufbahnen des gehobenen/ höheren Dienstes (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder der Anstellung in einem Beförderungsamte in den Laufbahnen des einfachen/ mittleren Dienstes (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr. A 13 vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von acht Jahren (§ 12 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr. A 15 vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von vier Jahren (§ 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr. A 16 und höher vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von sieben Jahren (§ 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahmen von den Dienstzeiterfordernissen des § 12 Abs. 3 und des § 12 Abs. 4 LbV zur Beförderung von Richtern und Staatsanwälten (§ 12 Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahmen von den Erfordernissen des § 41 Abs. 2 Satz 1 LbV zur Beförderung von Beamten des Obersten Rechnungshofs in ein Amt der BesGr. A 16 oder höher (§ 41 Abs. 3 Satz 1 LbV)

Dienstzeit

Berücksichtigung weiterer Zeiten einer Beurlaubung gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LbV als Dienstzeit (§ 13 Abs. 3 Satz 3 LbV)

Laufbahnwechsel

Zustimmung zur Anerkennung einer innerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn des gehobenen/ höheren Dienstes (§ 7 Abs. 3 Satz 4 LbV)

Zustimmung zur Anerkennung einer innerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine „andere Laufbahn“ (§ 7 Abs. 5 Satz 2 LbV)

Zustimmung zu der Feststellung, dass eine außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbene Befähigung der Befähigung für eine Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG entspricht (§ 57 Abs. 3 Satz 3 LbV)

Zustimmung zur Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG (§ 57 Abs. 4 Satz 2 LbV)

Aufstieg

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes, für die keine Anstellungsprüfung vorgesehen ist (§ 33 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 LbV)

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche (§ 33 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 LbV)

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes, für die keine Anstellungsprüfung vorgesehen ist (§ 37 Abs. 5 Satz 1 LbV)

Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung in die Aufgaben des gehobenen Dienstes für besondere Verwendungen (§ 37a Abs. 5 Satz 1 LbV)

Zulassung zum Aufstieg in den höheren Dienst nach Vollendung des 55. Lebensjahres (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 LbV)

Zustimmung zur Kürzung der Einführungszeit für den Aufstieg in den höheren Dienst über ein Jahr hinaus (§ 42 Abs. 3 Satz 3 LbV)

Aufstieg in den höheren Dienst – Feststellung der Befähigung (§ 42 Abs. 4 Satz 1 LbV)

Andere Bewerber

Feststellung der Befähigung eines anderen Bewerbers (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 LbV)

Ausnahme von der Mindestaltersgrenze (35. Lebensjahr) bei der Berufung eines anderen Bewerbers (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit auf die Probezeit eines anderen Bewerbers (§ 47 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 LbV)

Kürzung der Probezeit eines anderen Bewerbers (§ 47 Abs. 3, Abs. 4 LbV)

3. in Prüfungsangelegenheiten

Zustimmung zur Mitwirkung in einem Prüfungsausschuss bis zum Abschluss einer laufenden Prüfung nach dem Eintritt in den Ruhestand (§ 9 Abs. 4 Satz 2 APO)

Zustimmung zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Prüfungsteilnehmern (§ 38 Abs. 2 APO)

Anerkennung einer Prüfung als Einstellungsprüfung oder als Ersatz für ein Ausleseverfahren (§ 16 Abs. 4 Satz 2 LbV)

4. nach sonstigen Vorschriften

Feststellung der Befähigung für das Amt eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds (Art. 5 Abs. 2 Buchst. a), Abs. 3 KWBG)

Anerkennung eines Ausleseverfahrens als Ersatz für das laufende Ausleseverfahren (§ 14 Satz 2 AVfV)

Anrechnung von Prüfungsteilen (§ 12 Abs. 7 Satz 2 LPO II)

Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den amtstierärztlichen Dienst (§ 2 Abs. 2 Satz 2 ZAPO/vet)

Anlage 2

Landespersonalausschuss in allgemeiner Besetzung

Ordentliche Mitglieder

Dr. Rainer Scholle	Ministerialdirigent in der Bayerischen Staatskanzlei - Vorsitzender -
Wilhelm Hüllmantel	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen - stv. Vorsitzender -
Swen Graf von Bernstorff	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Wolfgang Magg	Geschäftsf. Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistages (ab 01.02.2000)
Wolfgang Springer	Verwaltungsdirektor beim Bayerischen Städtetag
Klaus Neumann	Rektor an der Grund- und Hauptschule in Diespeck/Mittelfranken
Ulrich Kreillinger	Verwaltungsoberratsrat bei der Stadt Amberg

Stellvertretende Mitglieder

Dr. Hellmuth Amberg	Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (bis 31.03.2000)
Emil Rölz	Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ab 01.10.2000)
Friederike Sturm	Regierungsdirektorin im Bayer. Staatsministerium der Finanzen
Susanne Numberger	Ministerialrätin im Bayer. Staatsministerium des Innern
Wolfgang Magg	Geschäftsf. Präsidialmitglied des Bayer. Landkreistages (bis 31.01.2000)
Dr. Jürgen Busse	Geschäftsf. Präsidialmitglied des Bayer. Gemeindetages (ab 01.02.2000)
Dieter Draf	Geschäftsf. Präsidialmitglied des Verbandes der bayerischen Bezirke
Gerhard Sixt	Verwaltungsoberratsrat bei der Stadt Nürnberg
Marlene Karnasch	Oberamtsrätin bei der Polizeidirektion Fürstenfeldbruck

Landespersonalausschuss in der Besetzung für Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte (Art. 10 BayRiG)

Ordentliche Mitglieder

Dr. Rainer Scholle	Ministerialdirigent in der Bayerischen Staatskanzlei - Vorsitzender -
Wilhelm Hüllmantel	Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium der Finanzen - stv. Vorsitzender -
Swen Graf von Bernstorff	Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium des Innern
Michael Meisenberg	Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium der Justiz
Prof. Dr. Johann Wittmann	Präsident des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs
Edda Huther	Präsidentin des Landgerichts München I
Dr. Peter Kuczynski	Vorsitzender Richter am Finanzgericht Nürnberg
Sibylle Dworazik	Richterin am Oberlandesgericht München
Manfred Kleinknecht	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Nürnberg

Stellvertretende Mitglieder

Dr. Hellmuth Amberg	Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (bis 31.03.2000)
Emil Rölz	Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ab 01.10.2000)
Friederike Sturm	Regierungsdirektorin im Bayer. Staatsministerium der Finanzen
Susanne Numberger	Ministerialrätin im Bayer. Staatsministerium des Innern
Ursula Schmid-Stein	Ministerialrätin im Bayer. Staatsministerium der Justiz (bis 30.06.2000)
Annette Neumair	Regierungsdirektorin im Bayer. Staatsministerium der Justiz (ab 01.10.2000)
Monika Zitzelsberger	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht München
Klaus Brödl	Präsident des Bayer. Landessozialgerichts (bis 31.03.2000)
Hedda Reuss	Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht München (ab 01.04.2000)

Arnulf Knahn

Direktor
des Amtsgerichts Würzburg

Dagmar Conrad

Richterin
am Amtsgericht Augsburg

Dr. Monika Motyl

Vorsitzende Richterin
am Bayer. Verwaltungsgerichtshof

Zusammenstellung der im Jahr 2000 behandelten Einzelfälle

(Mitwirkung und Bewilligung von Ausnahmen nach BayBG und LbV)
Anträge auf laufbahnrechtliche Entscheidungen

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.*)	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-------------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

1. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und Anstellung

Einstellung in nicht geregelte Laufbahnen - § 58 LbV	35	-	-	9	-	1	12	-	-	13	-	-	26	-	1	8	-	-
Ausnahme von dem Verbot der Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangssamt - § 9 Abs. 3 LbV	37	-	-	6	-	-	11	-	-	19	1	-	25	-	-	11	1	-
Ausnahmen von dem Verbot der Anstellung während der Probezeit - § 9 Abs. 2 S. 1 LbV	2	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-

*) auf sonstige Weise erledigt

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

2. Probezeit

Kürzung der Probezeit - § 32 Abs. 2 S. 1, § 36 Abs. 2 S. 1, § 40 Abs. 2 S. 1, § 47 Abs. 3 u. 4 LbV, Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit - § 36 Abs. 4, § 40 Abs. 3 S. 2, Abs. 4, § 47 Abs. 2 u. 4 LbV	85	-	14	38	28	77	3	1
---	----	---	----	----	----	----	---	---

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
c) einer Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder nach der Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamtsamt in den Laufbahnen des einfachen u. <u>mittleren Dienstes</u> - § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 4 LbV	7	-	7	-	-	2	5
d) der sog. Altersbeförderung § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 4 LbV	15	-	1	8	5	12	2

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
e) einer Beförderung nach BesGr. A 15 oder R 2 vor Ablauf einer Dienstzeit von vier Jahren - § 12 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 S. 1 LbV	1	-	-	-	1	1	-
f) einer Beförderung in ein höheres Amt als der BesGr. A 15 oder R 2 vor Ablauf einer Dienstzeit von sieben Jahren - § 12 Abs. 2 S. 2, Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 1 LbV	3	-	-	-	3	1	2

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
g) einer Beförderung vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höherwerteten Dienstposten – Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Satz 4 BayBG	2	-	-	.2	-	2	-
h) einer Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung in ein Amt der Besoldungsordnungen B – Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, Satz 4 BayBG	3	-	-	-	3	3	-

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

4. Laufbahnwechsel

Anerkennung der Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn							
a) gemäß § 7 Abs. 3 LbV	30	- - -	- - -	25 1 4	- - -	13 - 1	12 1 3
b) gemäß § 57 Abs. 4 LbV	26	- - -	6 - -	12 5 3	- - -	7 - 1	11 5 2
Zustimmung zur Entscheidung, welcher Laufbahn die außerhalb des bayer. Geltungsberichts erworbene Befähigung des Bewerbers entspricht – Art. 20 Abs. 4 BayBG, § 57 Abs. 3 LbV	13	- - -	7 - 2	4 - -	- - -	4 - -	7 - 2

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

5. Aufstieg

Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst							
a) Ausnahme von der Höchstaltersgrenze des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LbV für die Zulassung zum Aufstieg - § 42 Abs. 1 S. 2 LbV	1	-	-	-	1	1	-

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
Zustimmung zum Aufstieg in Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes, für die eine Anstellungsprüfung nicht eingerichtet ist (einschl. der Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche) - § 33 Abs. 5, § 37 Abs. 5 LbV	58	- - -	53 - 1	4 - -	- - -	40 - -	17 - 1

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

b) Ausnahme von der Mindestaltersgrenze (35. Lebensjahr) - § 46 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 LbV	4	-	-	3	1	-	4
---	---	---	---	---	---	---	---

7. Anträge auf Entscheidungen nach dem Beamtengesetz

Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 45. Lebensjahres – Art. 10 Abs. 1 BayBG	9	-	-	5	3	3	5
--	---	---	---	---	---	---	---

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

8. Anträge auf Entscheidungen in Prüfungssachen

Anerkennung als Einstellungsprüfung oder Auslieferung (§ 16 Abs. 4 LbV) und Anstellungsprüfung – (Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG)	22	- - -	11 - -	8 - -	1 - -	3 - -	17 - -
Entscheidungen im Rahmen der Aufsicht über die Prüfungen – Art. 109 Abs. 1 Nr. 3 BayBG	2	- - -	- - -	- - -	- - -	1	Nicht zutreffend, da auch Privatpersonen antragsberechtigt sind

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

Entscheidungen im Rahmen der sich aus der APO oder Einzelprüfungsbestimmungen ergebenden Zuständigkeiten	13	-	6	5	2	Nicht zutreffend, da auch Privatpersonen antragsberechtigt sind	
--	----	---	---	---	---	---	--

9. Beschwerden

Äußerung zu Beschwerden von Beamten oder Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung – Art. 109 Abs. 1 Nr. 5 BayBG	1	-	-	1	-	Nicht zutreffend, da auch Privatpersonen antragsberechtigt sind	
	770	-	122	353	241	473	230
		-	-	24	8	17	15
		-	5	14	3	6	13

Bayer. Landespersonalausschuss

Generalsekretär

Nr. L 2 - 1421/I-31

(Im Antwortschreiben bitte angeben)

München, 28.02.2001

Durchwahl-Nr.
(089) 2306 - 2907

Bayerische Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst

Bayer. Staatsministerium der Finanzen

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Technologie

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Bayer. Landtag – Landtagsamt –

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Städtetag

Bayer. Landkreistag

Bayer. Gemeindetag

Verband der bayerischen Bezirke

Postanschrift:
Postfach 22 00 35

80535 München

Dienstgebäude:
Kardinal-Döpfner-Str. 4

80333 München

Öffentl. Verkehrsmittel:
U3, U4, U5, U6

(Odeonsplatz)

Telefon:
(089) 2306-0Telefax:
(089) 2306 – 2977X.400:
S=poststelle;
O=stmf;
P=bayern; A=dbp;
C=de;e-mail / Internet:
Poststelle@lpa.bayern.de<http://www.bayern.de>

Aufstieg in den höheren Dienst;
Feststellung der Befähigung gemäß § 42 Abs. 4 Satz 1 LbV nach Aktenlage

Nach § 3 Satz 1 der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst (Bekanntmachung vom 01. Dezember 1980, StAnz Nr. 49) trifft der Landespersonalausschuss die Entscheidung über die Zuerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn regelmäßig auf der Grundlage eines Vorstellungsverfahrens (Prüfungsgesprächs) vor einem begutachtenden Ausschuss. In Ausnahmefällen kann der Landespersonalausschuss von diesem Vorstellungsverfahren absehen und die Feststellung nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 LbV unmittelbar auf Grund der vorgelegten Unterlagen treffen, wenn diese eine geeignete Grundlage hierfür bieten (§ 3 Satz 2 der Verfahrensordnung).

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 07. Februar 2001 in Aussicht gestellt, von dieser Ausnahmeregelung künftig insoweit Gebrauch zu machen, als lebensälteren Beamten bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Aufstieg in den höheren Dienst auch durch Feststellung der Befähigung nach Aktenlage ermöglicht werden kann.

Nach den hierzu getroffenen Festlegungen des Landespersonalausschusses kann von einem Prüfungsgespräch abgesehen und eine Entscheidung nach Aktenlage in Betracht gezogen werden bei Beamten, die nach Erfüllung der in § 42 Abs. 1 Satz 1 LbV normierten Aufstiegsvoraussetzungen (Erreichen mindestens eines Amtes der BesGr. A 12; Zuerkennung der Eignung zum Aufstieg in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf; Zulassung zum Aufstieg vor Vollendung des 55. Lebensjahres) zum Aufstieg zugelassen und in die Aufgaben des höheren Dienstes eingeführt wurden,

wenn sie

- die vorgeschriebene Einführungszeit (§ 42 Abs. 3 LbV) mit Erfolg abgeleistet,
- im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Landespersonalausschusses über den Aufstieg das 55. Lebensjahr vollendet,
- sich in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren in einem Amt der BesGr. A 13 oder in einer Dienstzeit von zehn Jahren mindestens in einem Amt der BesGr. A 12 bewährt und

- während der Einführungszeit an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens drei Wochen – davon zwei Wochen an einer externen Bildungseinrichtung – teilgenommen

haben.

Die Entscheidung über ein Absehen von dem Prüfungsgespräch wird im Rahmen des Befähigungsfeststellungsverfahrens anlässlich des Vorladungstermins der für den Aufstieg vorgesehenen Beamten in der Sitzung des Landespersonalausschusses getroffen. Für diesen Fall sollten die obersten Dienstbehörden die Antragsunterlagen so gestalten, dass sich die Mitglieder des Landespersonalausschusses ein umfassendes Bild über jeden Beamten verschaffen können (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verfahrensordnung).

Die dargelegte Regelung gilt für Beamte, die **mit Wirkung vom 01. März 2001 oder später erstmals** zum Aufstieg in den höheren Dienst **zugelassen** werden.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Prof. Dr. Keck

Stellvertretende Mitglieder

Emil Rölz	Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Friederike Sturm	Regierungsdirektorin im Bayer. Staatsministerium der Finanzen
Susanne Numberger	Ministerialrätin im Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Jürgen Busse	Geschäftsf. Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags (bis 31.10.2002)
Johann Viertlböck	Geschäftsf. Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistags (ab 01.11.2002)
Dieter Draf	Geschäftsf. Präsidialmitglied des Verbandes der bayerischen Bezirke
Gerhard Sixt	Verwaltungsoberratsrat bei der Stadt Nürnberg
Marlene Karnasch	Oberamtsrätin bei der Polizeidirektion Fürstenfeldbruck

Landespersonalausschuss in der Besetzung für Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte (Art. 10 BayRiG)

Ordentliche Mitglieder

Dr. Rainer Scholle	Ministerialdirigent in der Bayer. Staatskanzlei - Vorsitzender –
Wilhelm Hüllmantel	Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium der Finanzen - stv. Vorsitzender –
Swen Graf von Bernstorff	Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium des Innern
Michael Meisenberg	Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium der Justiz (bis 31.07.2002)
Peter Werndl	Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium der Justiz (ab 01.11.2002)
Edda Huther	Präsidentin des Oberlandesgerichts München, Präsidentin des Bayer. Verfassungsgerichtshofs
Prof. Dr. Johann Wittmann	Präsident des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs, Stellvertreter der Präsidentin des Bayer. Verfassungsgerichtshofs (bis 31.07.2002)

Rolf Hüffer

Präsident
des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs,
Stellvertreter der Präsidentin des Bayer.
Verfassungsgerichtshofs
(ab 01.11.2002)

Manfred Kleinknecht

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht Nürnberg

Dr. Peter Kuczynski

Vorsitzender Richter
am Finanzgericht Nürnberg

Sibylle Dworazik

Richterin
am Oberlandesgericht München

Stellvertretende Mitglieder

Emil Rölz	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Friederike Sturm	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen
Susanne Nummerger	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Annette Neumair	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Justiz
Hedda Reuss	Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts München
Monika Zitzelsberger	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht München
Karin Walter	Richterin am Oberlandesgericht Nürnberg
Dagmar Conrad	Vorsitzende Richterin Am Landgericht Augsburg
Dr. Monika Motyl	Vorsitzende Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof